Die Schulordnung

für die

Studienanstalten

im

Königreiche Bayern.

Kgl. Allerh. Verordnung

vom 20. August 1874.

Würzburg 1874.

Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- & Kunsthandlung.

Preis 7 kr.

Ausg. B. mit Präjudizien von Barth.

3. — —

4. **Strafgesetzbuch** Deutsches v. 1871 f. Bayern. Ausg. **B.** mit Präjudizien von B
fl. **2. 30** kr. — Ausg. **C.** in Quart mit breitem Rand. fl. **3. 36** kr. (Textausg. A
40. Bd. **Reichsgesetze IV.** Abthl. 1. Lief.; B. Einf.=Vollzugsg. f. **42.** Bd.)

5. Ges. u. Verdng. üb. Straffolgen u. Vdng. üb. Geschw.=u. Zeugenentschädiggeb

6. **Notariatsw. 1.** Abth.: Ges. u. Geb.=Ordng.; Notariatssitze. (S. auch **14.** u. **41.** Bd.) —

7. **Das Handelsgesetzbuch.** Authentische Ausgabe. **A** von J. v. Lutz, mit
Einf.=Gesetz ohne Seerecht. **24** kr. (Ausg. **B** mit Präjud. von Schmidt, — fl. **1.**

8. **Gerichtsorganisation** u. **Competenzconflicte.** —

9. **Allg. deutsches Wechselrecht** mit Präjudizien und Nürnberger Abänderungen. —

10. (in 4 Abthlgn.) **Landwirthschaftliche Gesetze: 1.** Abth.: Grundlasten=Ablö
Weide=, Wasser=, Be= u. Entwässerungs=Gesetz. Bäuerl. Erbgüter. Arrondirungs=, Zwang
Viehgewährsch.=Ges. Vdng. üb. Hebung der Rindviehzucht. — **30** kr. **2.** Abth.: Vdn
Vieheigenthumsentschäd. u. gegen anst. Viehkrankh. — **18** kr. **3.** Abth.: Ges. üb. Ver
d. Grundstücke. — **6** kr. **4.** Abth.: Ehehaften=Ablösbarkeit. —

11. (**Gewerbeordnung** nebst Einf.=Ges. f. Bayern f. 40. Bdchn. I. Abth. 5. Lfg.) Vo
verordnungen dazu 1. Abth. —

12. Die kleineren strafr. Best.; **Gen.=Sachr.** zum bayer. Strafrecht. — fl. **1. 4**

13. (in 2 Abthlgn.) **Strafprozeß** (Schwurgerichtshof u. s. w.) mit Anm. — fl. **1.**

14. **Notariatswesen. 2.** Heft: Vollz.=Instr. z. Not.=Ges.; Tax= u. Stempelwesen u.
ordnung v. 28. Mai 1852. (S. auch **6.** u. **41.** Bändchen.) —

15. Die sämmtlichen **Steuergesetze.** —

16. **Verfassungsgesetze** 1. Abth. (Verfassungsurk. u. Beil.). — **36** kr. — 2. Abth.
schließg. u. Vollz.=Vorschr.; Bürg. Rechte isr. Glaubensgen.; **bayer.=preuß. Frie**
vertrag; Distr.= u. Landräthe; Einf. d. Gesetze in neuerworbenen Gebietstheilen. —

17. **Zoll= und Handelsvereinsvertrag.** 1. Abth. —

18. **Zoll= und Handelsvereins=Vertrag.** 2. Abth.: Schlußprotokoll; Uebersi
Steuersätze ꝛc., sowie Wahlgesetz zum deutschen Zollparlamente nebst Instruktion. —

19. **Zoll= u. Handelsvertr.** u. s. w. 3. Abth.: Salzabgabe=Erh.=Ges. u. s. w. (Frts. s. 27. Bd.

20. **Postwesen** (8 Abtheilungen). 1. Abth.: Postgesetz nebst Regl. u. Instruction. Co
Porto n. d. Ver. Staaten v. N.=Amerika. — **18** kr. 2. Abth.: Portotarif. — **9** kr. 3
Entferngstab. — **6** kr. 4. Abth.: Zollamtl. Behandlg v. Postgegenst.; Schweizer Postv
— **12** kr. 5. Abth.: Posttransportordnung: Verw. u. Betrieb der Verkehrs=Anst.; A
Gehilfen=Aufn.; neuer Niederländ. Postvertr. v. 1868. — **30** kr. 6. Abth.: Telegr.r=Ord
Besold.=Status d. Beamten, Hilfsarbeiter bei Expeditionen. — **9** kr. 7. Abth.: Betriebs
für die bayr. Staats= u. Ostbahnen. Verehelichung d. Beamten u. Bedienstete der
Verk.=Anstalten. Postverträge mit Italien u. Schweden. Postanweisungstabelle f. d. N
lande. — **18** kr. 8. Abth.: Allg. Dienstesvorschriften f. d. Bedensteten. Instr. f. d. W
u. Bahnwärter. Postanweis. nach Belgien. Aenderungen u. Nachtr. z. Posttransp.=O
Einführ. v. Tel.=Marken. Behdlg. unbestellb. Briefe. Rev. Best. üb. taxfreie Bahnben
Signalvorschriften. — 1

21. **Wehrverfassung** (1. Bd.) 1. Abth.: Wehrges. — **9** kr. 2. Abth.: Instr. — **18** kr. 3.
Prüf. d. Freiw. — **6** kr. 4. Abth.: Aerztl. Unters. d. Wehrpfl. — **6** kr. 5. Abth.: Form
d. Krankenwärter= u. Verpflegsabth. Best. f. Offiz.=Adsp., Landw.=Unif. u. Discipl.=Strafo
— **6** kr. 6 Abth.: Eintritt d. Edelknaben in d. k. Armee. Behandl. d. abgeurth. Wide
stigkeitsfälle. Absol. d. Realgymn. Bücher= u. Listenführg. Administr. u. Rechnungswe
21 kr. 7. Abth.: Formation d. akt. Armee. Disl. u. Ersatzbez. des 9. u. 10. Jäg.=Bat., Ei
Dislok., Unif., u. Bewaffn. d. Artillerie. Einthlng. u. Dislok. d. Genie=Reg. Pens
f. dienstunt. Offiziere ꝛc. Pens. d. Leibg.=Hartschiere ꝛc. Versorg. inval. Unteroffiz., Sol
Ersatzgeschäftsvorn. — **18** kr. 8. Abth.: Verwund.=Zul. f. Offiziere, Militärbeamte u. Ju
chargen. Versorg. inval. Unteroffiz. u. Soldaten. Unterstütz. d. Wittwen u. Waisen.
f. Mil.=San.=Comp. Gendarmerie=Org. diess. d. Rh. — **12** kr. 9. Abth.: Gend.=Organ
München. Vollz. d. Art. 89 u. 90 d. Wehrverf.=Ges., Einstandskapitalien u. Vermö
beschlagnahmen betr.; **9** kr. — Wehrverfassung. (II. B.) 10. Abth.: Dislok.=V
der d. Armee. Discipl.=Strafordng. f. d. Gendarmerie. Ernennung Einjähr.=Freiw. zu
Adsp. Heeres=Einthlg. in 2 Gen.=Commando's. Regul. üb. d. Beitr. z. Gend.=Wit
u. Waisen=Pens.=Casse u. üb. d. Pens. d. Wittw. der Gend.=Mannsch. ꝛc. Gend.=Org. i. d.
Ausw. u. Abgabe v. Reitpferden. Dienstverhältnisse der Landw.=Offiz., Landw.=Mil.=Be
u. Landw.=Offiz.=Adspir. Gebührenverhältn. d. Landw.=Offiz., Mil.=Beamten u. Offiz.
dann d. Unteroffiz. u. s. w., d. Reserve u. Landw. — **24** kr. 11. Abth. Anstellung von U
offiz., Gend. u. Soldaten im subalt. Civildienst. Vorn. der Inspicirungen. Wehrgeld (un
— **9** kr. 12. Abth. (B) **Mil.=Strafger.=Ordng.** v. 1872 **18** kr. (**M.=Strafges.** f. 40.
V. Abth. 4. Lfg. **12** kr.) M. Einf.=Ges., Sachr. u. Anm. **54** kr. 13. Abth. Wehrgeld=Erh
(ungült.) Ergänzungsheft. üb. d. Dienstesverh. d. Mediciner, Landw.=Aerzte ꝛc.; Ad
Pers.=Ernenn. ꝛc.; Modifik. z. d. mil. Dienstesverh. einj. Freiw. Pr. **9** kr. — 14. Abth.: C
Pens. Commandantschaftsbez. Mil.=Justizpers. u. Abändergn. Justizdienst im Heere. U
halt d. Ausrüstungsgegenst. Administr.=Pens. nebst Abänder.; Art.=Commandos in Festu
tend. u. Corpskriegskassen. **Auflös. Landw. äl. d. t. Ordn.** Dienstverh. d. veterinär
kt. **Mil. Ehrenger.** Platzord. f. z. Zuchthaus= od. Gefängnißstr. best. Festungen.
5. Abth.: **Geld= u. Naturalgeb.** d. stehenden Heeres u. d. Landw. **48** kr. — 16.

Die Schulordnung für die Studienanstalten im Königreiche Bayern.

Königl. Allerh. Verordnung vom 20. August 1874.

(Bayr. Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 42 v. 1. Sept. 1874.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
rc. rc.

Wir haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die bezüglich der Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien des Landes bisher geltenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen und hiernach der in der Anlage beigefügten Schulordnung für die Studienanstalten im Königreiche Bayern Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I. Die neue Schulordnung für die Studienanstalten im Königreiche Bayern tritt, vorbehaltlich der nachstehenden Uebergangsbestimmungen, vom 1. September 1874 an in Wirksamkeit.

II. Denjenigen Studienanstalten, welchen die nöthigen Unterrichtslocale und Lehrkräfte bis zum 1. October 1874 nicht zur Verfügung stehen, wird die Einführung des untersten Curses der Lateinschule (1. Classe neuer Formation) längstens bis zum Beginne des Schuljahres $18^{75}/_{76}$ nachgesehen. Die Studienrectorate dieser Anstalten werden jedoch angewiesen, die möglichst baldige Errichtung dieses untersten Curses mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit allem Eifer anzustreben und dahin zu wirken, daß dieser unterste Cursus noch vor Ablauf des nächsten Schuljahres zu einem passenden Zeitpunkte, gegebenen Falles bereits mit dem Anfange des nächsten Kalenderjahres oder des Sommersemesters 1875, in's Leben treten kann. Unsere Kreisregierungen beauftragen Wir zu diesem Zwecke, die Anträge der Studienrectorate mit möglichster Beschleunigung der Erledigung zuzuführen.

III. Vom 1. October 1874 an bildet die bisherige erste Classe der Lateinschule die zweite Classe (neuer Formation) und ebenso sind fortan die derselben folgenden höheren Classen mit der ihrer Reihenfolge entsprechenden höheren Ordnungsziffer zu bezeichnen.

Auch an denjenigen Studienanstalten, an welchen der unterste Cursus der Lateinschule nicht sofort mit dem Beginne des Schuljahres 18⁷⁴/₇₅ eingeführt werden kann, werden vom 1. October 1874 an die bisherige 1. Classe der Lateinschule als zweite Classe und die dieser folgenden Classen mit der entsprechenden höheren Ordnungsziffer bezeichnet.

IV. Der Unterricht des nächsten Schuljahres 18⁷⁴/₇₅ beginnt mit dem 1. October 1874. Die Studienrectorate werden angewiesen, hievon die Betheiligten durch öffentliche Bekanntmachung so rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, daß die nöthigen Prüfungen und vorbereitenden Geschäfte in den Tagen vom 25. bis 30. September l. Js. erledigt werden können.

V. Bei der Aufnahmsprüfung für die unterste Classe der Lateinschule hat der Schüler sich darüber auszuweisen, daß er sich die für den Eintritt in die vierte Classe einer deutschen Schule hinreichenden Kenntnisse in der Religion, der deutschen Sprache und der Arithmetik erworben habe.

VI. Diejenigen Knaben, welche vor dem 1. October 1874 das zehnte Lebensjahr bereits vollendet und das dreizehnte noch nicht überschritten haben, werden am Beginne des Studienjahres 18⁷⁴/₇₅ zur Aufnahmsprüfung für die zweite Lateinclasse (neuer Formation) noch unter den bisherigen Voraussetzungen zugelassen. Dieselben haben deshalb bei dieser Aufnahmsprüfung nur darüber sich auszuweisen, daß sie den ihrem Alter entsprechenden Religionsunterricht genossen und den in den oberen Abtheilungen der deutschen Schulen behandelten Lehrstoff sich angeeignet haben, sowie, daß sie in den einfachen Rechnungsarten und in den lateinischen Declinationen geübt sind. Auf die Kenntnisse in der deutschen Sprachlehre, Orthographie, im Rechnen und den übrigen Realien ist hiebei, wie bisher, ein besonderes Gewicht zu legen.

VII. Der Lehrerrath jeder einzelnen Studienanstalt hat sofort am Beginne des Studienjahres 18⁷⁴/₇₅ über die Maßregeln Berathung zu pflegen, welche durch die Veränderungen des Lehrplans in dem nächsten Schuljahre vorübergehend nothwendig werden.

Für die in dieser Beziehung zu treffenden Anordnungen ist die Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzuholen.

VIII. Vom Tage der Wirksamkeit der neuen Schulordnung an treten die entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern vom 24. Februar 1854, außer Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 20. August 1874.

Ludwig.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath Dr. v. Völk.

Schulordnung für die Studienanstalten im Königreiche Bayern.

Titel I.

Allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichts.

§ 1. Die Studienanstalten haben den Zweck, die männliche Jugend auf der Grundlage höherer allgemeiner Bildung zu selbstständigem Studium vorzubereiten und sie zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen.

2. Der Erreichung dieses Zweckes dienen außer den Mitteln religiös-sittlicher Erziehung hauptsächlich das Studium der Sprachen und der Literatur des classischen Alterthums, sowie die Pflege der deutschen Muttersprache.

3. Eine vollständige Studienanstalt (humanistisches Gymnasium) umfaßt neun Jahrescurse (Classen).

Die fünf unteren Jahrescurse bilden die Lateinschule, die vier oberen Jahrescurse das Gymnasium. Lateinschulen können auch für sich und ohne unmittelbare Verbindung mit Gym-

nasialclassen bestehen (Isolirte Lateinschulen).

4. Die Anzahl der Schüler soll in den Classen der Lateinschule 50, in den Classen des Gymnasiums 40 nicht übersteigen.

Haben sich für eine Classe mehr Schüler gemeldet, so wird je nach Bedürfniß entweder die Classe in Parallelcurse getheilt oder dem Claßlehrer ein Aushilfslehrer beigegeben.

5. Lehrgegenstände der Studienanstalten sind:

1) wissenschaftliche Fächer:
   a) obligatorische: Religion; deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache; philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterrichte; Arithmetik, Mathematik und Physik; Geographie und Geschichte;
   b) facultative: hebräische, englische, italienische Sprache;
2) Künste und Fertigkeiten:
   a) obligatorische: Kalligraphie, Turnen;
   b) facultative: Zeichnen, Stenographie, Gesang und Instrumentalmusik, Schwimmen.

Titel II.

Zahl der Unterrichtsstunden und Vertheilung des Unterrichtsstoffes (Lehrplan), Lehrbücher.

6. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die obligatorischen Lehrfächer beträgt in den zwei untersten Classen der Lateinschule 25, in der dritten 26, in der vierten 27, in der fünften Lateinclasse und in den vier Gymnasialclassen 28.

Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frei. Nur die Turnübungen und ausnahmsweise auch facultative Lehrgegenstände können auf dieselben verlegt werden. An den vier übrigen Wochentagen ist der Unterricht auf Vormittag und Nachmittag zu vertheilen.

7. Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen der Lateinschule und des Gymnasiums, sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigen nachstehende Uebersichten:

Für die obligatorischen Lehrgegenstände:

Lehrgegenstände.	Lateinschulclassen.					Gymnasialclass			
	1	2	3	4	5	I	II	III	IV O.G
Religion.	2	2	2	2	2	2	2	1	1
Deutsch.	6	3	3	2	2	2	2	3	3
Latein.	7	10	10	8	8	8	8	7	7
Griechisch.	—	—	—	6	6	6	6	6	6
Französisch.	—	—	—	—	—	2	2	2	2
Arithmetik, Mathematik und Physik.	3	3	3	2	4	4	4	4	4
Geschichte.	—	—	2	2	2	2	2	3	3
Geographie.	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Kalligraphie.	3	3	2	1	—	—	—	—	—
Turnen.	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Summe	25	25	26	27	28	28	28	28	28

Für die facultativen Lehrgegenstände:

Lehrgegenstände.	Lateinschulclassen.					Gymnasialclass.			
	1	2	3	4	5	I	II	III	IV
Hebräisch.	—	—	—	—	—	in 2—3 zweistündigen Cursen			
Englisch.	—	—	—	—	—	in 2 zweistündigen Cursen			
Italienisch.	—	—	—	—	—	in 2 zweistündigen Cursen.			
Stenographie.	—	—	—	—	—	in 2 zweistündigen Cursen.			
Zeichnen.	—	—	in den 7 oberen Classen			in der nöth. Anz. zweistünd. Curse.			
Musik (Streichinstr.)	in der nöthigen Anzahl 2stünd. Curse.								
Gesang.	in der nöth. Anz. 1 od. 2stünd. Curse.								

Das Lehrziel der verschiedenen Classen wird bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise bestimmt.

Religion.

8. Der Religionsunterricht für die Schüler der Studienanstalten wird nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen ertheilt.

Deutsche Sprache.

9. Der Unterricht im Deutschen hat sich nicht bloß auf die eigens für dieses Fach angesetzten Stunden, sondern auch auf die Behandlung aller Lehrgegenstände zu erstrecken, insoferne als der Schüler angehalten werden muß, bei Allem, was er spricht, sich richtig auszudrücken, und insbesondere bei der Beantwortung von Fragen die Antwort in die Form eines vollständigen wohlgeordneten Satzes zu kleiden.

In den Classen der Lateinschule wird im Zusammenhange mit dem Unterrichte in der lateinischen Grammatik und mit steter Berücksichtigung derselben ein grammatischer Unterricht ertheilt. Der Lehrstoff vertheilt sich auf die einzelnen Classen, wie folgt:

1. Classe. Decliniren und Conjugiren, Unterscheidung der Redetheile und der Satzglieder; die deutschen Präpositionen; orthographische Uebungen.

2. Classe. Erweiterung des einfachen Satzes und die leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes mit der Lehre von den Conjunctionen nnd der Interpunction. Orthographie.

3. Classe. Der zusammengesetzte Satz; Periodenbilder einfacherer Art. Interpunction. Gelegentliche Erläuterung sinnverwandter Wörter. Fortgesetzte orthographische Uebungen (Fremdwörter).

4. Classe. Eingehendere Begründung der deutschen Formenlehre (starke und schwache Declination und Conjugation); Umformung der directen Rede in die indirecte; zusammenfassende Uebersicht der Satzlehre, Periodenbilder znsammengesetzterer Art. Belehrung über Synonyma.

5. Classe. Wiederholung und Befestigung des gesammten Lehrstoffes der 4. Classe; außerdem Belehrung über die wichtigsten Versarten (mit Anschluß an das Lateinische). Deutsche Wortbildung.

In allen Classen der Lateinschule ist ein passendes Lesebuch zu benützen, woraus geeignete Stücke zur Lectüre, Analyse und Erklärung ausgewählt werden.

Auf richtiges Lesen, auf deutliche dialektfreie Aussprache und auf ein freies Wiedergeben des Inhalts ist hiebei besonderer Nachdruck zu legen.

Auswendiglernen und freier Vortrag passender Stücke aus poetischen und prosaischen Werken der deutschen Literatur hat sich in allen Classen dem Unterricht anzuschließen.

Die schriftlichen Uebungen, bei denen vom Leichteren zum Schwereren vorgeschritten werden soll, erstrecken sich auf Nacherzählungen, kleine Beschreibungen und briefliche Mittheilungen, dann kleinere Aufsätze über gegebene Gegenstände aus dem Unterrichtskreise (nach vorgängiger Besprechung über die Ordnung der dabei zu befolgenden Gesichtspunkte).

Uebertragungen aus Poesie in Prosa, Uebersetzungen aus Schriftwerken der Alten, Auszüge aus größeren Darstellungen schließen sich an.

In den Gymnasialclassen hat der deutsche Sprachunterricht insbesondere auf die Bildung des Ausdrucks in mündlicher und schriftlicher Rede hinzuarbeiten. Stilistik, Rhetorik und Poetik werden nicht systematisch als besondere Disciplinen vorgetragen, sondern in Verbindung mit den Uebungen in schriftlichen Aufsätzen nnd mit der Lectüre von Musterstücken der Literatur behandelt.

Die Schüler sind mit den besten Schriftstellern möglichst bekannt zu machen. Diesem Zwecke dient in der Schule die Lectüre und Erklärung von Musterwerken der deutschen Literatur, dann eine zweckmäßig geleitete und von den Lehrern wohlcontrolirte Privatlectüre der Schüler.

In dieser Beziehung soll eine für die Bedürfnisse der verschiedenen Classen berechnete Schülerbibliothek eine Auswahl der deutschen Classiker und anderer mustergiltiger Schriftwerke darbieten.

Die Classenlectüre hat sich in der I und II. Gymnasialclasse mit den epischen und lyrischen Dichtungsarten (Klopstock, Schiller, Goethe, Herder, Uhland, Platen) und mit ausgewählten Erzeugnissen der historischen Prosa zu befassen. Auch die künstlicheren und ausländischen Formen der Lyrik werden besprochen und an passenden Mustern erläutert. In der III. und IV. Classe werden classische Dramen, sowie prosaische Abhandlungen von Lessing, Winckelmann, Möser, Schiller, August Wilhelm Schlegel und hervorragende Erzeugnisse der Redekunst mit besonderer Berücksichtigung ihrer Kunstform durchgenommen.

Auf logisch- und ästhetisch-richtiges Lesen und Vortragen prosaischer und poetischer Stücke ist durch alle Classen großes Gewicht zu legen. Zu letzterem Zwecke sind Gedichte und ausgewählte Stellen aus den gelesenen und erklärten Classikern von den Schülern zu memoriren.

Freie Vorträge über geeignete Themata, auf Grund schriftlicher Vorbereitung, bilden einen regelmäßigen Bestandtheil des deutschen Sprachunterrichts.

Als schriftliche Arbeiten sind theils Uebersichten gelesener Abschnitte der classischen Schriftsteller, theils Aufsätze über Themata, die dem Ideenkreise der

Schüler angemessen sind, aufzugeben.

In den beiden unteren Gymnasialclassen ist dabei die Anleitung zum richtigen Disponiren und die Topik der Chrie insbesondere ins Auge zu fassen. In den beiden oberen Gymnasialclassen werden Aufsätze von größerem Umfange gefordert, die Disponirübungen fortgesetzt und damit weitere rhetorische Erörterungen verbunden.

Ein historischer Ueberblick der deutschen Literatur wird in den beiden oberen Gymnasialclassen gegeben und zwar in der III. Classe die alt- und mittelhochdeutsche, in der IV. Classe die neuhochdeutsche Periode behandelt.

Dabei ist es nicht darauf abgesehen, daß die Schüler mit einer erschöpfenden Vollständigkeit über alle Schriftsteller und deren Werke belehrt werden. Vielmehr soll denselben nur der Entwicklungsgang der deutschen Literatur und der Charakter der einzelnen Epochen an geeigneten Musterstellen zur lebendigen Anschauung gebracht werden. Zu diesem Zwecke sollen in der III. Classe unter Benützung einer kurzen Grammatik der mittelhochdeutschen Sprache ausgewählte Stücke aus den vorzüglichsten Werken mittelalterlicher Dichtung (Nibelungenlied, Walther von der Vogelweide) gelesen und erklärt werden.

In der IV. Classe schließt sich dem deutschen Unterricht ein propädeutischer Vortrag über die Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und über die wichtigsten Lehren der formalen Logik an.

Lateinische Sprache.

10. Der Unterricht in der lateinischen Sprache umfaßt:

in der 1. Classe der **Lateinschule** die regelmäßige Declination des Substantivums und Adjectivums (Genusregeln, Comparation), das Verbum sum und die erste Conjugation, die Zahlwörter (cardinalia und ordinalia), die Präpositionen und die zur Bildung einfacher Sätze nothwendigsten Pronominalformen;

in der 2. Classe die gesammte Formenlehre; mit den einfacheren syntaktischen Regeln (ut, ne, acc. cum inf., participium relativum und absolutum) werden die Schüler im Anschluß an das lateinische Lesebuch praktisch bekannt gemacht;

in der 3. Classe Wiederholung der Formenlehre; von der Syntax die Casuslehre und Einübung der schon in der 2. Classe kennen gelernten Regeln über Satzverbindung durch mündliches und schriftliches Uebersetzen in das Lateinische; für die Lectüre wird ein geeignetes Lesebuch, oder **Cornelius Nepos** benützt;

in der 4. Classe Wiederholung der Casuslehre, Syntax der tempora und modi; die oratio obliqua ist durch häufige Umwandlung der directen Rede

einzuüben; zur Lectüre dient Cornelius Nepos;

in der 5. Classe Wiederholung der gesammten Syntax, vorzugsweise festere Begründung der Moduslehre; den Lesestoff bildet Cäsars gallischer Krieg und eine poetische Chrestomathie (aus Phädrus und den Elegikern); im Anschluß an letztere werden die nothwendigsten Regeln der Prosodie und Metrik behandelt.

In allen fünf Classen der Lateinschule ist ein besonderes Gewicht auf Aneignung eines lateinischen Wörterschatzes zu legen. Lateinische Verse und Sprüche werden memorirt.

Mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen, unter Benützung eines zweckmäßigen Elementar- und Lesebuchs dienen zur sicheren Begründung und geläufigen Anwendung des Gelernten. Beim Uebersetzen aus dem Lateinischen ist auf die Richtigkeit und Angemessenheit des deutschen Ausdrucks sorgfältigst Rücksicht zu nehmen.

In den Gymnasialclassen tritt die Lectüre der Schriftsteller mit erhöhter Bedeutung in den Vordergrund; doch sind auch die Uebersetzungen in das Lateinische unter steter Wiederholung und Bezugnahme auf die Grammatik fortzusetzen und die Aufgaben in stilistischer Beziehung stufenweise zu steigern.

Bei der Erklärung der Autoren kommt es darauf an, die Schüler zu vollständigem, sprachlichen wie sachlichen Verständniß des Gelesenen zu bringen, so daß sie über den Inhalt und Gedankengang eines Schriftwerkes in geordneter Rede Rechenschaft zu geben im Stande sind.

Die Schriftsteller und Schriftwerke, aus welchen für die einzelnen Classen eine Auswahl zu treffen ist, jedoch so, daß Prosa und Poesie immer in gleicher Weise Berücksichtigung finden, sind folgende:

für die I. Classe Cäsars Bürgerkrieg, Livius, Curtius; Ovids Metamorphosen, Virgils Aeneide;

für die II. Classe Livius, Sallustius, kleinere Reden von Cicero; Virgils Aeneide, elegische Dichter mit Auswahl;

für die III. Classe Ciceros Reden, dessen Briefe mit Auswahl, Quintilians X. Buch, Tacitus Germania; Horaz Oden;

für die IV. Classe Ciceros philosophische und rhetorische Schriften, Tacitus; Horaz Satiren und Episteln (Terenz, Plautus).

Autoren, welche für eine niedere Stufe bestimmt sind, können auch in einer höheren Classe behandelt werden, aber so, daß in rascherem Zuge gelesen und mehr die Composition des Ganzen ins Auge gefaßt wird.

In einer Classe mehr als zwei lateinische Schriftsteller neben einander zu lesen, ist nicht gestattet.

Schriftliche Uebersetzungen besonders schwieriger oder lehrreicher Abschnitte sind von Zeit

zu Zeit von den Schülern zu verlangen. Hiebei kann ihnen nachträglich zur Vergleichung eine Musterübersetzung mitgetheilt werden. Dagegen ist es unzuläßig, denselben eine fortlaufende Uebersetzung zu dictiren.

Ausgewählte Stellen der Autoren (namentlich Oden des Horaz) sollen von den Schülern dem Gedächtniß eingeprägt werden.

In den vier Gymnasialclassen ist zur lateinischen Privatlectüre Anleitung zu geben und in geeigneter Weise Controle über dieselbe zu üben.

Griechische Sprache.

11. Der Unterricht in der griechischen Sprache beginnt in der 4. Classe der Lateinschule.

Es wird in dieser Classe die Formenlehre mit Ausschluß der Verba in μι gelehrt; zugleich werden schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische und umgekehrt nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen und hiebei die Schüler angehalten, sich einen möglichst großen Wörtervorrath anzueignen.

In der 5. Classe erhält die Formenlehre des attischen Dialektes ihren Abschluß.

Leichtere syntaktische Regeln sind gelegentlich bei der Lectüre des griechischen Lesebuchs zu erklären.

Im zweiten Semester kann die Lectüre bereits zu Xenophons Anabasis vorschreiten.

In der I. Gymnasialclasse werden die hauptsächlichsten Lehren der Syntax bei der Lectüre besprochen und erläutert; die Lehre von den Casus wird systematisch behandelt und durch schriftliche Aufgaben eingeübt; in der II. Classe wird die Syntax des Verbums systematisch gelehrt und durch mündliche und schriftliche Uebungen veranschaulicht.

In der III. und IV. Classe werden diese Uebungen fortgesetzt und auch bei der Lectüre der Schriftsteller die Wiederholung und Befestigung der grammatischen Gesetze immer im Auge behalten.

Die Schriftsteller, aus welchen für die einzelnen Classen die Auswahl zu treffen ist, sind folgende:

für die I. Classe Xenophons Anabasis und Homers Odyssee;

für die II. Classe Xenophons Kyropädie, Hellenika, einzelne Biographien Plutarchs, Herodot; Homers Odyssee oder Ilias;

in der III. Classe Reden des Isokrates, Lysias, Lykurgos; Xenophons Memorabilien; Homer; eine Auswahl aus den Lyrikern, Dramen des Euripides oder Sophokles;

in der IV. Classe Demosthenes, Plato's Apologie des Sokrates, Kriton, Laches (Eythyphron, Menexenus) mit besonders guten Schülercursen Protagoras, Gorgias; Dramen von Sophokles, (Aeschylus).

Für die Privatlectüre ist durch alle Classen Homer zu empfehlen.

Im Uebrigen findet auch auf den griechischen Unterricht das § 10 Abs. 5, 7 — 11 Gesagte entsprechende Anwendung.

Französische Sprache.

12. Der Unterricht in der französischen Sprache beginnt in der Regel in der I. Gymnasialclasse, doch kann derselbe da, wo sich hiefür ein Bedürfniß geltend macht, ausnahmsweise mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten schon in der 3. oder 5. Classe der Lateinschule angefangen werden, ist aber auch in diesem Falle für sämmtliche Schüler obligatorisch.

Die grammatischen Uebungen werden unter Benützung eines geeigneten Lehr- und Uebersetzungsbuches stufenweise von der Formenlehre zur Syntax vorschreitend durch alle Classen fortgesetzt; mindestens einmal im Monat haben die Schüler eine größere Hausarbeit zu liefern, welche vom Lehrer zu corrigiren ist. Ein großes Gewicht ist auf Beschaffung eines reichen Wörter- und Phrasenschatzes zu legen.

In den beiden unteren Classen beschränkt sich die Lectüre auf das Lesebuch oder eine Chrestomathie. Kurze Erzählungen, Fabeln u. A. sind auswendig zu lernen und mit sorgfältiger Beachtung der richtigen Aussprache vorzutragen.

In den beiden oberen Classen werden größere Abschnitte aus einer Chrestomathie oder zusammenhängende Stücke aus den Schriftstellern der classischen Prosa, z. B. Voltaire (histoire de Charles XII) Ségur (histoire de Napoléon) Thierry, Villemain (cours de littérature) Montesquieu (considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains) Pascal gelesen; ebenso aus der Poesie (Racine, Corneille, Molière) geeignete Dramen. Zur Uebung im Sprechen ist die Inhaltsangabe oder freie Reproduction gelesener Stücke zu verlangen.

Arithmetik, Mathematik und Physik.

13. Der Unterricht in der Arithmetik und Mathematik behandelt

in der 1. Classe der Lateinschule: Addition, Subtraction, Multiplication, Division ganzer Zahlen; — die vier Operationen mit benannten Zahlen; Zerlegung einer ganzen Zahl in Factoren; Primzahlen; Kennzeichen der Theilbarkeit einer Zahl durch die einziffrigen Zahlen (die Zahl 7 ausgenommen); relative Primzahlen; Uebung im Kopfrechnen;

in der 2. Classe: Bestimmung des größten gemeinschaftlichen Theilers zweier Zahlen; kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches mehrerer Zahlen; — die ge-

wöhnlichen Brüche; ihre Umformung und Reduction; die vier Operationen mit denselben; — Schlußrechnungen, Uebung im Kopfrechnen;

in der 3. Classe: Decimalbrüche; die vier Operationen mit denselben; Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt; einfache und zusammengesetzte Schlußrechnungen, wie Zinsberechnung u. a. — Uebung im Kopfrechnen;

in der 4. Classe: Erklärung der gebräuchlichsten Maße und Gewichte, gegenseitige Verwandlung derselben; Proportionen und ihre Anwendung namentlich auf Zins-, Procent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung; Uebung im Kopfrechnen;

in der 5. Classe: a) Algebra: die vier Grundrechnungen mit allgemeinen Größen; Umformung algebraischer Ausdrücke; b) Geometrie: Grundbegriffe, Gerade, Winkel, Dreieck, Viereck und seine besonderen Arten;

in der I. Gymnasialclasse: a) Algebra: Potenzen und Wurzeln; — Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; b) Geometrie: Vielecke; Gleichheit und Aehnlichkeit geradliniger Figuren;

in der II. Classe: a) Algebra: Allgemeine Potenzen; — Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; — Logarithmen; b) Geometrie: die Lehre vom Kreis; — Auflösung geometrischer Aufgaben; c) Stereometrie: Gerade; Ebene; Drei- und Vielkant; reguläre Polyeder;

in der III. Classe: a) Algebra (wöchentlich 2 Stunden im Wintersemester): Arithmetische und geometrische Reihen, Zinseszins und Rentenrechnung; — Combinationslehre mit dem binomischen Lehrsatze und den einfachsten Anwendungen; b) Stereometrie: Polyeder; Prismen; Pyramiden; Cylinder, Kegel, Kugel; Auflösung stereometrischer Aufgaben; c) Ebene Trigonometrie und die Grundgleichungen der sphärischen; d) Physik (wöchentlich 2 Stunden im Sommersemester): Allgemeine Eigenschaften der Körper; — Elemente der Statik und ihre Anwendung auf Hebel, Welle, Rolle, schiefe Ebene, Keil und Schraube; — Erklärung des Barometers und Thermometers;

in der IV. Classe: a) Uebungen aus dem gesammten Gebiete des mathematischen Unterrichts; Ergänzungen; Repetitionen; b) Physik (wöchentlich 2 Stunden im Wintersemester): gleichförmige, gleichförmig beschleunigte und gleichförmig verzögerte Bewegung; Fallgesetze; — Bewegung in krummer Linie; — Bahn geworfener Körper; das einfache Pendel; — c) Mathematische Geographie (wöchentlich 2 Stunden im Sommersemester).

Geschichte.

14. Der Geschichtsunterricht, welcher in der 3. Classe

der Lateinschule beginnt, wird durch die Erzählung der anziehendsten Sagen des classischen Alterthums eingeleitet.

An diese reiht sich ein elementarer Cursus der alten Geschichte bis auf Augustus, wobei der Lehrstoff hauptsächlich an das Leben und die Thaten hervorragender Männer sich anzuschließen hat.

In der 4 Classe wird in der nämlichen Weise die römische Kaisergeschichte und die deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte behandelt.

In der 5. Classe ist die deutsche Geschichte bis auf die neuere Zeit fortzuführen und hiebei gleichfalls der bayerischen Geschichte eine besondere Berücksichtigung zuzuwenden. Die wichtigsten Data und Jahreszahlen sollen von den Schülern dem Gedächtniß eingeprägt werden.

In der I. Gymnasialclasse umfaßt der Unterricht die allgemeine Geschichte von dem Anfange der historischen Zeit bis auf das Zeitalter der Gracchen, in der II. Classe von da bis zum Erlöschen des Hohenstaufen'schen Hauses, in der III. Classe von da bis zum Abschlusse des westphälischen Friedens und in der IV. Classe von da bis auf die neueste Zeit.

Besonders eingehend ist die deutsche Geschichte und im engsten Anschluß an dieselbe die Geschichte Bayerns und seines Regentenhauses zu behandeln.

Dabei soll in den Gymnasialclassen am Anfange eines jeden Schuljahres eine summarische Uebersicht der im vorausgegangenen Schuljahre gelösten Lehraufgabe gegeben und gelegentlich auf die Hauptquellen der Geschichte und auf die vorzüglichsten historischen Werke hingewiesen werden.

Der Unterricht soll sich nicht auf die Einübung eines gegebenen Memorirstoffes beschränken, sondern in einem dem Verständniß der Schüler angemessenen, anschaulichen und das sittliche Gefühl anregenden Weise ertheilt werden. Der freie Vortrag der Lehrer und die Mittheilung anziehender Stellen aus mustergiltigen Geschichtsschreibern werden zur Belebung des Unterrichtes dienen.

Eine Scheidung des Geschichtsunterrichts nach der Confession der Schüler findet nicht statt.

Geographie.

15. Der geographische Unterricht beginnt in der 1. Classe der Lateinschule mit der Beschreibung Bayerns, seiner Gebirge, Flüsse und wichtigsten Städte. Im Sommersemester wird eine kurz gefaßte Darstellung der Erdgestalt und Erdoberfläche und eine hydro- und orographische Uebersicht von Europa gegeben.

In der 2. Classe umfaßt der Unterricht die Geographie von Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann der Schweiz;

in der 3. Classe: das übrige Europa;

in der 4. Classe: die außereuropäischen Erdtheile;

in der 5. Classe: weitere Ausführung der Geographie Deutschlands, Wiederholung der übrigen Länder Europas, Ergänzung des geographischen Wissens der Schüler namentlich hinsichtlich der mathematisch-physikalischen Verhältnisse.

Beim gesammten Unterricht in der Geographie ist darauf zu sehen, daß dem Schüler durch Wiederholung und Vergleichung das bereits Erlernte gegenwärtig erhalten und das neu zu Erlernende durch steten Hinweis auf bereits Bekanntes anschaulich gemacht werde. Bei dem Unterrichte sind stets graphische Darstellungen zu benützen, welche eine klare Uebersicht über die Terrainverhältnisse, den Bau der Gebirge und den Lauf der Flüsse gewähren. In den drei oberen Classen haben die Schüler Versuche im Kartenzeichnen anzustellen.

Für die Ethnographie ist durch anschauliche Schilderungen der Lehrer und durch Mittheilungen aus anziehenden Reisebeschreibungen Interesse zu erwecken.

Mit der Einprägung eines äußerlich mitgetheilten Memorirstoffes oder einer trockenen Nomenclatur soll sich der Unterricht auf keiner Lehrstufe begnügen.

In den Gymnasialclassen wird in der politischen Geographie kein besonderer Unterricht ertheilt, doch sind die Lehrer verbunden, bei der Lecture der Schriftsteller und bei dem Vortrage der Geschichte auf Befestigung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse der Schüler sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Turnen.

16. Der Unterricht im Turnen wird nach dem System von Spieß ertheilt, wozu in dem „Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern" (München 1864) Anleitung gegeben ist.

Kalligraphie.

17. In den vier unteren Classen der Lateinschule wird Unterricht im Schönschreiben ertheilt, bei welchem vorzugsweise auf Reinlichkeit und Deutlichkeit zu sehen ist.

In der 3. Classe hat sich der Schönschreibunterricht vom zweiten Semester an auch auf die Einübung der griechischen Schrift zu erstrecken.

Uebrigens haben die Lehrer sämmtlicher Classen auf eine reine und deutliche Schrift in allen Heften strenge zu halten und es bleibt dem Ermessen des Rectors überlassen, solche Schüler der oberen Classen, welche darin nachläßig oder einer Nachhilfe noch bedürftig sind, dem Schreibunterrichte in einer niederen Classe für eine bestimmte Zeit zuzuweisen.

Stenographie.

18. Der Unterricht in der Stenographie beginnt in der Regel erst in der I. Gymnasialclasse.

Schülern der 5. Classe der Lateinschule, welche sich die erforderliche Sicherheit in der deutschen Sprache und hinreichende Fertigkeit in der Kalligraphie erworben haben, kann die Theilnahme am stenographischen Unterrichte gestattet werden.

Der Unterricht in der Stenographie ist ausschließlich nach dem Systeme von Gabelsberger zu ertheilen und hat außer der Schreibmechanik und Schreibflüchtigkeit namentlich auch die Gesetze des Sprachbaues, auf welche Gabelsbergers System begründet ist, zu berücksichtigen.

Die Anwendung der Stenographie bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten aus einem anderen Lehrfache ist, insoweit dieselben der Controle des Lehrers unterliegen, den Schülern untersagt.

Gesang und Musik.

19. Unterricht im Gesange und in der Musik wird an den Studienanstalten nach Maßgabe der Mittel und Gelegenheiten ertheilt. Die Rectoren werden es sich angelegen sein lassen, durch Aufmunterung und Belehrung auf eine möglichst zahlreiche Betheiligung von solchen Schülern, welche die entsprechenden Anlagen hiefür besitzen, hinzuwirken.

Der Musikunterricht hat sich vorzugsweise mit den Streichinstrumenten, namentlich mit dem Violinspiele zu befassen.

Zeichnen.

20. Die Theilnahme am Unterrichte im Zeichnen ist facultativ, muß aber den Schülern um so dringender empfohlen werden, als diese Kunstübung nicht blos im Allgemeinen die Erweckung und Bildung des Formensinnes und Geschmackes fördert, sondern für diejenigen, welche sich etwa später einem technischen Berufsstudium zuwenden wollen, eine fast unerläßliche Vorbedingung ist.

Der Zeichnenunterricht wird mit Rücksicht auf Alter und Geschicklichkeit der Schüler in Abtheilungen und in wöchentlich 2 Stunden ertheilt und schreitet in methodisch-stufenmäßiger Reihenfolge von dem Zeichnen nach flachen Vorlagen, Wandtafeln, geometrischen Körpern, Ornamenten u. s. w. mit Erläuterungen über Perspective bis zum Zeichnen nach den Runden (Abgüsse, Büsten, Gypsmodelle) vor, wobei vornehmlich die Antike zu berücksichtigen ist.

Hebräische Sprache.

21. Denjenigen Schülern, welche sich künftig dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, oder eine besondere Befähigung zu linguistischen Studien haben, soll, soweit thunlich, Gelegenheit zur Er-

lernung des Hebräischen geboten werden.

Für den Unterricht in dieser Sprache ist in dem unteren Curs eine einfache Grammatik und eine Chrestomathie historischer Stücke zu benützen; in dem oberen soll bis zur Lesung der Psalmen und auserwählter Abschnitte aus den Propheten fortgeschritten werden.

Englische und italienische Sprache.

22. In der englischen und italienischen Sprache wird an den Studienanstalten, soweit es die Mittel und Verhältnisse erlauben, Unterricht ertheilt.

Es gelten hiefür im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie für den Unterricht in der französischen Sprache.

Lehrbücher.

23. Die Wahl der erforderlichen Lehrbücher ist dem Lehrerrathe aus der Zahl der von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebilligten Lehrbücher gestattet.

Wünscht der Lehrerrath die Einführung eines in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher nicht aufgenommenen Buches, so ist dazu die besondere Genehmigung des genannten k. Staatsministeriums einzuholen.

Ein Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher wird von den Rectoren und dem Lehrerrathe nur nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung aller hierauf bezüglichen Momente vorgenommen werden.

Wenn neuere Ausgaben von Lehrbüchern so wesentliche Veränderungen erfahren, daß deren gleichzeitiger Gebrauch neben der älteren Auflage in Frage gestellt wird, so darf die letztere, so lange die Mehrzahl der Schüler sich in deren Besitze befindet, beim Unterrichte nicht ausgeschlossen werden.

Das Lehrbuch in irgend einem Fache durch Dictate zu ersetzen, ist nicht gestattet.

Titel III.

Eintritt der Schüler. Ordnung des Studienjahres. Ferien und Feiertage.

24. Jeder Schüler, welcher die Aufnahme in eine Studienanstalt nachsucht, hat sich am Anfange des Schuljahres an dem hiefür öffentlich bekannt gemachten Termine bei dem Vorstande der Anstalt anzumelden und dabei seinen Geburts- und Impfschein, sowie seine früheren Schul- oder Studienzeugnisse vorzulegen.

Während des Schuljahres findet in der Regel keine Aufnahme statt. Dieselbe ist nur in dem Falle gestattet, wenn sie durch eine Domicilveränderung der Aeltern veranlaßt oder durch andere wichtige Ursachen begründet ist.

Wer in die 1. Classe der Lateinschule eintreten will, muß das neunte Lebensjahr vollendet, darf aber das zwölfte nicht überschritten haben. Von der letzteren Bestimmung kann nur die k. Kreisregierung Dispensation ertheilen.

Die Aufnahme von Knaben, welche das neunte Lebensjahr nicht vollendet haben, ist nur bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwicklung zulässig und erfordert eine Altersdispense, welche unter letzterer Voraussetzung von dem Lehrerrathe ertheilt werden kann.

Die Aufnahme in die unterste Lateinclasse ist durch eine Prüfung bedingt, in welcher sich der Schüler über ein genügendes Maß von Kenntnissen in der Religion, im Deutschen und in der Arithmetik auszuweisen hat.

Wenn diese Prüfung bei einem Knaben ein schwankendes Ergebniß liefert, so kann derselbe auf eine sechswöchentliche Probe zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Probezeit hat der Lehrerrath endgiltig über dessen Aufnahme oder Zurückweisung zu entscheiden.

Die Aufnahme in eine höhere Classe findet unter analoger Anwendung der im Vorhergehenden gegebenen Bestimmungen statt. (Vergleiche übrigens § 39.)

Für die Aufnahme in die I. Gymnasialclasse bildet das vollendete 18. Lebensjahr die äußerste Grenze und zwar sollen Schüler dieser Altersstufe nur dann definitiv aufgenommen werden, wenn sie während einer 6wöchentlichen Probezeit entschiedene Begabung, vorzüglichen Fleiß und löbliches Betragen an den Tag legen.

25. Der regelmäßige Unterricht beginnt in jedem Schuljahre mit dem 1. October.

In den Tagen vom 25.—30. September sind die nöthigen Prüfungen und vorbereitenden Geschäfte zu erledigen.

Das erste Semester schließt am Freitag vor dem Palmsonntage nach Beendigung des vormittägigen Schulunterrichts.

Das zweite Semester beginnt mit dem Montage nach der Osterwoche und schließt am 8. August.

Im Laufe des ersten Semesters wird während der Weihnachtszeit der Unterricht vom 23. December an, nach Beendigung des vormittägigen Schulunterrichts, bis zum 2. Januar einschließlich ausgesetzt.

Der Fastnachtsdienstag ist gleichfalls vom Unterrichte frei zu geben.

Für die Abhaltung eines Maifestes mit musikalischen und declamatorischen Vorträgen und zum Behuf eines gemeinschaftlichen Classenspazierganges unter Begleitung des Lehrers kann je ein Tag freigegeben werden.

Außer den durch diese Bestimmungen bezeichneten Fällen soll die Schule nur an den Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

26. An allen Sonn- und Feiertagen sind die

Schüler gehalten, dem Gottesdienste ihrer Confession beizuwohnen; da wo ein besonderer Studiengottesdienst eingerichtet ist, haben hiebei die Lehrer der Anstalt abwechselnd die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen.

Haus- und Schulaufgaben; Vorrücken der Schüler.

27. Zur Einübung des Lehrstoffs und zur Anregung der eigenen Thätigkeit der Schüler ist, abgesehen von den kleineren Uebungen, welche sämmtlich von dem Lehrer zu controliren sind, als Hausaufgabe wenigstens eine Arbeit in der Woche aus einem sprachlichen Unterrichtsgegenstande zu geben und vom Lehrer zu corrigiren. An kleineren Anstalten und bei geringerer Schülerzahl sind verhältnißmäßig mehr Correcturen vorzunehmen. Hausaufgaben aus den übrigen obligatorischen Lehrfächern sind hiedurch nicht ausgeschlossen, sollen sich vielmehr, in so weit als keine Ueberbürdung der Schüler zu befürchten ist, den vorgenannten anreihen. Jede Hausaufgabe ist nach der Correctur mit den Schülern durchzugehen, ehe ihnen eine neue aus demselben Lehrgegenstande auferlegt wird.

Außer den Hausaufgaben werden den Schülern angemessene Arbeiten als Schulaufgaben (Clausurarbeiten ohne Benützung von Hilfsmitteln) gegeben. Wie viele derartige Schulaufgaben im Laufe eines Schuljahres und aus welchen Gegenständen gegeben werden sollen, wird an den einzelnen Studienanstalten durch Beschluß des Lehrerrathes geregelt. Dieser Beschluß muß jedoch dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt werden und bleibt alsdann solange in Kraft, als keine Abänderung desselben auf Anregung des Lehrerrathes oder durch Verfügung des genannten kgl. Staatsministeriums erfolgt.

Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, der sie gegeben hat, wo möglich innerhalb der nächsten 8 Tage corrigirt zurückzugeben. Nachdem diese Arbeiten mit den Schülern durchgesprochen sind, werden sie dem Rectorate vorgelegt. Sie liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler die Anhaltspunkte für die denselben in den Semestral- und Jahresschlußzeugnissen zu ertheilenden Noten.

Dem Lehrer ist gestattet, in der Woche, in welcher er eine Schulaufgabe zu corrigiren hat, sich auf eine bloße Durchsicht und Controle der treffenden Hausaufgabe zu beschränken.

Es wird dem Ermessen der Rectoren anheimgestellt, ob sie den Schülern der IV. Gymnasialclasse im Laufe des Schuljahres etwa viermal einen freien Tag zur Anfertigung einer umfassenderen Arbeit versuchsweise bewilligen wollen.

28. Das Vorrücken eines Schülers in eine höhere Classe hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen der vorausgehenden Classe vollständig genügt hat. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrathe am Ende des Schuljahres getroffen.

Zu diesem Zwecke sind die in den beiden letzten Monaten des Schuljahres bearbeiteten Haus- und Schulaufgaben dem Lehrer der nächst höheren Classe, welchem neben dem bisherigen Claßlehrer die Würdigung und Beurtheilung der Reife der Schüler zum Vorrücken vorzugsweise zusteht, nach vollzogener Correctur zur Einsicht mitzutheilen.

Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Vorrücken am Schlusse des Studienjahres noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung, je nach Umständen in allen oder in einzelnen Fächern zu unterwerfen und wenn sie in derselben den gestellten Anforderungen nicht entsprochen haben, durch Beschluß des Lehrerrathes in die nächst untere Classe zurückzuweisen. Erstreckt sich die Nachprüfung nur auf einen einzigen Gegenstand, so kann die Zurückweisung nur erfolgen, wenn sich zwei Drittheile des Lehrerrathes, darunter der Rector, dafür entscheiden.

Das Ueberspringen einer Classe ist namentlich in den Gymnasialclassen nur ausnahmsweise bei vorgerücktem Alter und besonders ausgezeichneter Befähigung zu gestatten. Die Entscheidung steht dem Lehrerrathe zu.

Wer nach zweijährigem Besuche einer Classe nicht die Befähigung zum Uebertritte in die nächst höhere erlangt hat, ist von der Anstalt zu entfernen, ebenso auch derjenige, der bereits früher eine Classe repetirt hat und nun bei nochmaliger Repetirung einer höheren Classe das für dieselbe festgesetzte Alter überschreiten würde.

Ein Schüler, der kurz vor Jahresschluß, ohne daß noch über seine Befähigung zum Aufsteigen eine Bestimmung getroffen wurde, aus der Anstalt ausgetreten ist, kann zur Aufnahmsprüfung für die nächst höhere Classe bloß nach motivirtem Lehrerrathsbeschluß zugelassen werden.

29. Auf Grund ihrer Leistungen und ihres sittlichen Verhaltens werden den Schülern regelmäßig Semestral- und Jahreszeugnisse nach den in der Beilage I und II angefügten Mustern ausgestellt, welche zunächst ein allgemeines Urtheil über Fleiß, Betragen und Leistungen jedes Schülers enthalten, dann aber dessen Fortschritte in den einzelnen

Lehrfächern mit den Prädicaten „sehr gut — gut — mittelmäßig — ungenügend“ bezeichnen. In dem Jahreszeugnisse muß bestimmt ausgesprochen werden, ob der Schüler die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächst höhere Classe erhalten hat oder nicht, oder ob er etwa am Anfange des nächsten Schuljahres sich einer Nachprüfung zu unterziehen angewiesen ist.

Die Ertheilung einer allgemeinen Censurnote findet nicht statt.

Den Anstalten bleibt es überlassen, je nach Bedürfniß und Thunlichkeit den Eltern auch außer den Semestralzeugnissen von den Leistungen der Schüler Kenntniß zu geben.

Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf Grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Censur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat.

Diese Censuren dienen zunächst nur zur Kenntniß des Lehrerrathes, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern der Schüler auf ihr Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

30. Der alljährlich am Schlusse des Studienjahres auszugebende gedruckte Jahresbericht soll enthalten:

1) den Personalstand des Lehrercollegiums,

2) ein Verzeichniß der durchgenommenen Lehrpensa nebst Angabe der Zahl der darauf verwendeten wöchentlichen Stunden und den Namen der Lehrer, welche den Unterricht ertheilt haben,

3) die Namen der Schüler nach Classen in alphabetischer Ordnung mit Angabe ihres Alters und Geburtsortes, ihrer Confession, dann des Standes und Wohnortes ihrer Eltern, ferner die Namen derjenigen Schüler, welche im Laufe des Schuljahres ausgetreten oder gestorben sind,

4) eine kurze Chronik der Lehranstalt, in welcher auch die Abiturienten des treffenden Schuljahres mit Angabe des von ihnen gewählten Studiums Erwähnung finden.

Jede Studienanstalt hat in der Regel am Ende des Schuljahres außer dem Jahresberichte ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes zu liefern, dessen Abfassung einer der Lehrer nach Uebereinkommen des Collegiums übernimmt.

Titel IV.

Gymnasialabsolutorium.

31. Wer ein Zeugniß über die vollständige Absolvirung der Gymnasialstudien erhalten will, hat sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung findet an jedem Gymnasium schriftlich und mündlich statt und wird von einer Prüfungscommission abgehalten, welche gebildet wird aus den Ordinarien der Gymnasialclassen und denjenigen ordentlichen Lehrern der Studienanstalt, welche in der Oberclasse während des Schuljahres Lehrfächer, die Prüfungsgegenstände bilden, behandelt haben.

Den Vorsitz führt bei der schriftlichen Prüfung der Rector, bei der mündlichen ein k. Ministerialcommissär, in Stellvertretung desselben der Rector.

Sowohl zur schriftlichen als zur mündlichen Prüfung ist der Lehrer der französischen Sprache für seinen Unterrichtsgegenstand beizuziehen, bezüglich dessen er über die Qualification der Schüler gleich den übrigen Mitgliedern der Commission ein Stimmrecht besitzt.

Vorstehende Bestimmung findet analoge Anwendung auf den Assistenten, insoweit er zur mündlichen Prüfung beigezogen wird.

Ueber jede dieser Prüfungen ist eine gesonderte Urkunde aufzunehmen, in welcher die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind.

Schriftliche Prüfung.

32. Die schriftliche Prüfung beginnt am 15. Juli oder wenn auf diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 17. oder 16. Juli und dauert 3 Tage.

Dieselbe umfaßt:

am ersten Prüfungstage:

a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische Vormittags von 7 bis 11 Uhr;

b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische Nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage:

eine deutsche Ausarbeitung Vormittags von 7 bis 11 Uhr;

am dritten Prüfungstage:

a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische Vormittags von 8 bis 11 Uhr;

b) Aufgaben aus der Mathematik und Physik Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmt die Probearbeiten. Diese werden dem Vorstande der Prüfungscommission verschlossen zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

Da jedoch in Betreff des deutschen Aufsatzes die Auswahl unter mehreren Aufgaben den Studienanstalten freigestellt ist, so hat am treffenden Prüfungstage die Commission kurz vor dem Anfang der Prüfung zusammenzutreten und sich über die Wahl des zu stellenden Themas schlüssig zu machen.

33. Die Bearbeitung hat unter Aufsicht zweier

Lehrer, von denen jedenfalls Einer der Prüfungscommission angehören muß, stattzufinden und diese sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Unterschleif getrieben und daß die zur Beantwortung gestattete Zeit von keinem Examinanden überschritten werde.

Bei der mathematischen Arbeit ist der Gebrauch von Logarithmentafeln gestattet; doch ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sich in denselben nicht mathematische Formeln oder sonstige Behelfe eingeschrieben vorfinden.

Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel gebraucht werden.

Während der festgesetzten Arbeitszeit darf ein Examinand das Prüfungslocal nur verlassen, wenn er hiezu die Erlaubniß der die Aufsicht führenden Lehrer erhalten und an diese den bis dahin gefertigten Theil seiner Arbeit abgeliefert hat. Bei seiner Rückkehr wird dem Verfasser die Arbeit mit einer schriftlichen Vormerkung über den Grund und die Dauer der Unterbrechung versehen, zurückzugeben.

Jede Entfernung ohne Erlaubniß ist unter Androhung der auf Begehung von Unredlichkeiten gesetzten Folgen untersagt.

Jeder Examinand hat nach Vollendung seiner Arbeit den Entwurf und die Reinschrift derselben oder wenn er mit der Reinschrift nicht fertig geworden ist, jedenfalls den Entwurf einzureichen und dann das Arbeitszimmer zu verlassen.

Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von einem der anwesenden Commissionsmitglieder auf der Arbeit vorzumerken.

Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit schuldig macht, — mag dieselbe in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfsmittel bestehen, — so hat die Prüfungscommission darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe nach Lage des einzelnen Falles entweder von der Prüfung ganz weggewiesen oder ihm für die treffende Arbeit die Note „Ungenügend" in Ansatz gebracht werden soll. Auch ein erst nachträglich entdeckter Unterschleif wird in gleicher Weise geahndet.

Ueber diese Folgen der Unredlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginne der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

34. Die Correctur und Censur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen.

Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Maß der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in die Oberclasse zu stellen hat, ist ausdrücklich mit der Note „Ungenügend" zu bezeichnen.

Ein Examinand, der im Deutschen und in den drei anderen Fächern die Note „Ungenügend"

erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen. Auch die Abgabe eines leeren Blattes hat — sofern der Examinand nicht anderweitige genügende Erklärung hierüber vorbringen kann — als Bekenntniß völliger Unwissenheit in einem Lehrgegenstande, die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

Nach erfolgter primärer Correctur und Censur vollzieht ein Mitglied der Prüfungscommission die Nachcensur und es werden hierauf die sämmtlichen schriftlichen Arbeiten unter die übrigen Commissionsmitglieder zur Durchsicht in Umlauf gesetzt, worauf die Prüfungscommission die Noten für die schriftlichen Arbeiten feststellt.

Der k. Ministerialcommissär ist ermächtigt, die Correctur und Censur der schriftlichen Arbeiten zu revidiren, etwaige Bedenken der Prüfungscommission mitzutheilen und nöthigenfalls eine nochmalige Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

Mündliche Prüfung.

35. Nach Beendigung der Correctur der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung abgehalten.

Dieselbe erstreckt sich auf

a) Uebersetzung und Erklärung einiger Stellen aus den in der IV. Gymnasialclasse erklärten römischen und griechischen Schriftstellern;

b) Uebersetzung und Erklärung einer noch nicht gelesenen leichteren Stelle eines römischen Prosaikers;

c) Uebersetzung einiger Stellen aus dem Französischen in das Deutsche;

d) Beantwortung von Fragen aus der Geschichte;

e) Beantwortung von Fragen aus der Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie.

Die Auswahl der Schriftsteller ist dem Vorstande der Prüfungscommission überlassen. In jeder Anstalt soll höchstens aus vier Classikern — zwei lateinischen und zwei griechischen — geprüft werden.

Die Auswahl der Classiker hat sich auf lateinische und griechische Literatur, auf Prosa und Poesie, zu vertheilen.

Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist von dem Abiturienten eine übersichtliche Kenntniß der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntniß der römischen, griechischen und deutschen Geschichte zu verlangen. Von der bayerischen Geschichte sind besonders die Partieen zu berücksichtigen, welche in das Gebiet der allgemeinen und deutschen Geschichte eingreifen.

Auf die mündliche Prüfung eines Examinanden ist in der Regel 1 Stunde zu verwenden. Examinanden, deren Reife nach ihren Jahresleistungen und dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als zweifelhaft erscheint, sind bei der mündlichen Prüfung

eingehender und längere Zeit als die übrigen zu prüfen. Dagegen ist auf die mündliche Prüfung besserer Schüler kürzere Zeit zu verwenden.

Die mündliche Prüfung ist, soweit sie nicht Fachlehrer vorzunehmen haben, von denjenigen Lehrern abzuhalten, welche in der Oberclasse Unterricht ertheilen. Dem Vorstande und den übrigen Mitgliedern der Commission steht es jedoch jederzeit frei, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

36. Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Commission das Urtheil über die Reife der Abiturienten zum Uebertritte an eine Hochschule geschöpft.

Dasselbe wird bloß durch die Prädicate der „Befähigung" oder „Nichtbefähigung" ausgedrückt; das Prüfungszeugniß hat aber außerdem über das Betragen und den Fleiß des Abiturienten, über den Grad seiner in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern erworbenen Kenntnisse, sowie über dessen gesammten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urtheil zu enthalten. Dabei ist zunächst von den Ergebnissen der Absolutorialprüfung auszugehen, sind aber auch die während der Studienzeit an den Examinanden gemachten Beobachtungen zu berücksichtigen. Das Prüfungszeugniß, welches nach dem in Beilage III beigefügten Muster auszufertigen ist, wird von dem Ministerialcommissär und dem Rector oder gegebenen Falls (§ 31) von dem Rector allein unterzeichnet und den für befähigt Erkannten am Schlusse des Studienjahres zugestellt.

Einem Examinanden, welcher im Deutschen und noch einem anderen Lehrfache die Note „Ungenügend" erhalten oder auch nur in **einem** Gegenstande **völlige** Unwissenheit an den Tag gelegt hat, ist das Zeugniß der Reife zu verweigern.

Dem Vorstande der Prüfungscommission steht, wie jedem Mitgliede derselben ein Votum zu Bei Stimmengleichheit gibt sein Votum den Stichentscheid. Bezüglich der Endabstimmung ist dem Ministerialcommissär, wenn er glaubt, daß der gefaßte Majoritätsbeschluß auf irrigen Voraussetzungen beruht, ein suspensives Veto eingeräumt. In diesem Falle sind die Acten dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur endgiltigen Bescheidung vorzulegen.

37. Examinanden, welche für unbefähigt erklärt worden sind, können nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden, wobei sie sich über Fortsetzung der Gymnasialstudien und sittliches Wohlverhalten durch befriedigende Zeugnisse auszuweisen haben.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Bewilligung der Zulassung von der Prüfungscomission zu ertheilen.

38. Separate Absolutorialprüfungen finden nicht statt. Nur wenn ein Schüler durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Absolutorialprüfung Theil zu nehmen, kann ihm durch Ministerial-Entschließung die nachträgliche Erstehung einer Separatprüfung für Erlangung eines Gymnasial-Schlußzeugnisses gestattet werden.

Titel V.

Besondere Vorschriften für Privatstudierende.

39. Wer aus dem Privatunterrichte an eine Studienanstalt übertreten will, hat sich über die zu diesem Zwecke genossene Vorbildung, sowie über sein sittliches Verhalten durch Zeugnisse auszuweisen. Bezüglich des Lebensalters sind die § 24 vorgeschriebenen Normen maßgebend.

Die Entscheidung über die Aufnahme in eine bestimmte Classe hängt von dem Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, welche sich über den gesammten Unterrichtsstoff der vorhergehenden Lehrcurse verbreiten und von der 4. Lateinclasse an aufwärts einen deutschen Aufsatz in sich schließen soll. Die definitive Aufnahme erfolgt immer erst nach Ablauf einer 6 wöchentlichen Probezeit.

Wenn ein Privatschüler früher schon einmal eine Studienanstalt besucht hat und seit seinem Austritte aus derselben mehr als zwei Jahre verflossen sind, so kommt bei seiner Wiederaufnahme die Frage nach der Classe, aus welcher er damals ausgetreten ist, nicht in Betracht. Er hat aber dessenungeachtet bei seiner Anmeldung die seinerzeit erhaltenen Schulzeugnisse vorzulegen. Eine Verschweigung oder vollends Fälschung solcher Zeugnisse hat im Falle der Entdeckung die Dimission von der Anstalt zur Folge.

Privatstudierende, welche eine öffentliche Studienanstalt seit längerer Zeit nicht besucht oder ausschließlich nur Privatunterricht genossen haben, müssen, wenn sie sich zur Absolutorialprüfung anmelden wollen, ein Sittenzeugniß, einen von ihnen abgefaßten Lebensabriß und Zeugnisse über den genossenen Unterricht vorlegen. Die mündliche Prüfung hat in eingehenderer Weise, als bei den übrigen Absolventen zu ermitteln, ob sich der Examinand mit den Lehrgegenständen nicht bloß der Oberclasse, sondern des gesammten Gymnasiums gründlich und mit dem nöthigen Erfolg beschäftigt hat.

Dem Privatstudierenden ist die Wahl nicht freigestellt, bei welcher Studienanstalt er sich der Absolutorialprüfung unterziehen will. Vielmehr wird der-

selbe auf sein Ansuchen von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einem Gymnasium zur Prüfung zugewiesen.

Titel VI.

Von der Schulzucht.

40. Von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird eine allgemeine Disciplinarordnung erlassen, welche die für alle Studienanstalten in gleicher Weise geltenden Normen enthält.

Daneben können für die einzelnen Studienanstalten mit Berücksichtigung ihrer localen Verhältnisse entworfene besondere Schulsatzungen bestehen, dieselben unterliegen aber der Genehmigung des genannten k. Staatsministeriums.

Zur Handhabung der Schulzucht stehen den Studienanstalten und deren Lehrern zu Gebote:

a) Schulstrafen, welche von jedem der betreffenden Lehrer verhängt werden können:
   1) Verweis,
   2) Anweisung eines abgesonderten Platzes während der Lehrstunde,
   3) Hausarrest für einen halben oder ganzen Tag,
   4) Schularrest mit zweckmäßiger Beschäftigung bis zu zwei Stunden;

b) Rectoratsstrafen:
   1) Verweis,
   2) Carcer (Arrest bei verschlossener Thüre),
   3) Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Unterstützungen,
   4) Androhung der Dimission.

Rectoratsstrafen sind in den Semestral- und Jahreszeugnissen vorzumerken.

Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos, oder kommen schwerere Vergehen in Frage, so erfolgt die Dimission.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt) kann nur durch einen, wenigstens mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerraths verhängt werden, wogegen keine Berufung stattfindet.

Der einmal Dimittirte kann an einer anderen Studienanstalt, doch nicht an demselben Orte, wieder aufgenommen werden. Das Rectorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtigt, denselben einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen.

Schüler, die zum zweitenmale dimittirt wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einer anderen Studienanstalt nachsuchen.

Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe ausgesprochen wurde, kann an keiner Anstalt mehr aufgenommen werden.

Die Exclusion oder Ausschließung von sämmtlichen Anstalten wird bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen eines Schülers auf Antrag des Lehrerrathes von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfügt.

Titel VII.

Vorstand und Lehrer der Studienanstalten, Lehrerrath.

41. Jede Studienanstalt wird von einem Vorstand, welcher den Namen „Rector" führt, geleitet.

Derselbe hat zugleich in einer der beiden oberen Gymnasialclassen einen Theil des Hauptunterrichtes mit den einschlägigen Correcturen zu übernehmen und kann je nach dem größeren oder kleineren Umfang der ihm obliegenden Rectoratsgeschäfte mit Unterrichtsertheilung bis zu 12wöchentlichen Stunden in Anspruch genommen werden.

An anderen Unterrichtsanstalten darf der Rector des Gymnasiums keine Lehrstunden übernehmen.

Als Haupt der ganzen Anstalt hat der Rector dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disciplin gehandhabt, und die bezüglich des Studienwesens bestehenden Bestimmungen vollzogen werden.

Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes zu berathen.

Die Vertheilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa erfolgt nach Berathung in der Lehrerconferenz durch den Rector. Hiebei ist in erster Linie die Qualification der Lehrer maßgebend; besondere Wünsche derselben werden berücksichtigt, wenn sie mit den Interessen der Anstalt im Einklange stehen. Unter mehr als 3 Lehrer darf der Unterricht in den alten Sprachen einer Classe nicht vertheilt werden.

Der Rector hat die Classen der einzelnen Lehrer während der Unterrichtsstunden hin und wieder zu besuchen und auf ein planmäßiges Ineinandergreifen des Unterrichtes in den einzelnen Fächern hinzuwirken.

Er hat über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen und Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

Der Rector beruft und leitet die Lehrerconferenz nach den in § 43 enthaltenen Bestimmungen. Ihm liegt die feierliche Eröffnung und Schließung des Schuljahres ob, ferner die Leitung der Absolutorialprüfung, insoweit letztere nicht einem k. Ministerialcommissär übertragen ist.

Der Rector ist befugt, einem Lehrer Urlaub bis zu 3 Tagen zu ertheilen; handelt es sich um eine längere Zeit, so ist die

Genehmigung der k. Kreisregierung einzuholen.

42. Jede Classe einer Studienanstalt hat ihren besonderen Ordinarius d. h. Hauptlehrer, welcher in der Classe die sämmtlichen oder doch die meisten Stunden in den Hauptgegenständen ertheilt und zunächst für den Unterricht und die Schulzucht in derselben verantwortlich ist. Er führt an der Lateinschule den Namen „Studienlehrer", an den Gymnasialclassen den Namen „Gymnasialprofessor."

Das Ordinariat einer Classe kann nur einem philologisch geprüften wirklichen Lehrer einer Studienanstalt übertragen werden, wobei die in der Prüfungsordnung § 7 und § 12 enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind.

Die Uebertragung eines Ordinariates erfolgt auf einen desfalls vom Rectorate zu erstattenden Bericht durch das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten in widerruflicher Weise. In dringenden Fällen steht es dem Rectorate zu, eine provisorische Anordnung zu treffen.

Der Ordinarius einer Classe kann nach dem Bedürfnisse der Anstalt und nach seiner besonderen Befähigung für einzelne Lehrfächer auch zum Unterricht in anderen Classen verwendet werden.

Kein Lehrer der Anstalt darf sich weigern, nach Anweisung des Rectors den Unterricht in einzelnen Gegenständen auch in einer der niederen Classen zu übernehmen.

Die Gesammtzahl der wöchentlichen Lehrstunden, zu deren Uebernahme die Lehrer angewiesen werden können, beträgt für einen Gymnasialprofessor 20, für einen Studienlehrer 22. In gleicher Weise sind Fachlehrer, welche den Charakter von Gymnasialprofessoren oder Studienlehrern besitzen, zu 20, beziehungsweise 22 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet.

Für das Lehrfach der Mathematik ist an jeder Studienanstalt ein eigener Professor bestellt. Ebenso bestehen je nach Bedürfniß für den Religionsunterricht und für die neueren Sprachen besondere Lehrer.

Der Geschichtsunterricht wird entweder von dem Claßlehrer, wenn derselbe die erforderliche Befähigung nachgewiesen hat, oder von einem andern dafür geprüften Lehrer der Anstalt ertheilt.

Außerdem werden je nach Bedürfniß den Studienanstalten aus der Zahl der geprüften Lehramtscandidaten ständige Assistenten und zeitweise Hilfslehrer beigegeben.

Jeder Lehrer ist gehalten, in Nothfällen z. B. bei Erkrankung eines Collegen vorübergehende Aushilfe zu leisten.

Ertheilung von Privatunterricht wird dem Lehrer nur insoweit gestattet, als hiedurch nicht das Interesse der Anstalt

Nachtheil erleidet. Kein Lehrer darf an Schüler einer Classe, in welcher er Unterricht ertheilt, oder an Schüler der nächst niederen Classe Privatunterricht ertheilen; auf die Ertheilung von Privatunterricht an Privatstudierende, welche im nächsten Jahre in die Anstalt einzutreten beabsichtigen, findet dieses Verbot analoge Anwendung.

43. Zur Berathung aller wichtigeren Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichts und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mittheilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen finden theils in regelmäßigen Zwischenräumen, theils auf besondere Veranlassung Lehrerconferenzen statt, welchen sich ohne die triftigsten Gründe kein Lehrer entziehen darf.

Den Lehrerrath bilden die sämmtlichen für die wissenschaftlichen Fächer angestellten Lehrer der Anstalt einschließlich des Religionslehrers.

Nebenlehrer, Hilfslehrer und Assistenten sind zum Lehrerrathe beizuziehen, wenn Veranlassung besteht, von ihnen Aufschlüsse zu erholen.

Die Aufgaben des Lehrerrathes im Einzelnen sind Berathungen über den Zustand der Anstalt und über allgemeine Anordnungen didaktischer und disciplinärer Natur, Vertheilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa, Wahl der Lehrbücher, Feststellung der Zahl der Schul- und Hausaufgaben; Beschlußfassung über Altersdispensationen, über die Aufnahme auf Probe zugelassener Schüler, über das Vorrücken der Schüler (Ueberspringen einer Classe), Ergänzung und Verbesserung der Lehrattribute; endlich Bestrafung von schwereren Disciplinarfällen.

Die Zusammenberufung des Lehrerrathes hat in jedem Semester mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung stattzufinden Jeder Lehrer der Studienanstalt hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rector zu einer allgemeinen Versammlung der Lehrer zu veranlassen, in welcher jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.

Die Berufung und Leitung der Conferenzen des Lehrerrathes erfolgt durch den Rector.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Rector.

Wenn der Rector durch einen Beschluß des Lehrerrathes das Interesse der Anstalt für gefährdet erachtet, kann er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen höherer Entscheidung sistiren.

Ueber jede Conferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur die Anzeige der be-

sprochenen Gegenstände, sondern auch die gefaßten Beschlüsse und deren Motivirung zu enthalten hat. Diese Protokolle sind dem am Schlusse jedes Schuljahres von dem Rectorate über den Stand der Studienanstalt zu erstattenden Berichte im Originale beizulegen.

Titel VIII.

Von den Schulvisitationen und den Beziehungen der Studienanstalten zum k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und zur Kreisregierung.

44. Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Fortgang des Unterrichtes und die Handhabung der Schulzucht zu überwachen, werden von Zeit zu Zeit Visitationen der Studienanstalten durch Ministerialcommissäre vorgenommen.

Bei dieser Visitation sind die Zustände der Anstalten, sowie deren Bedürfnisse genau zu untersuchen und wo Mißstände sich zeigen, ist schleunige Abhilfe entweder sogleich an Ort und Stelle zu treffen oder weiter zu veranlassen.

Die Kreisregierung übt über die Studienanstalten nach den bestehenden Bestimmungen unbeschadet der inneren Selbstständigkeit dieser Anstalten das Oberaufsichtsrecht aus. Nach dem Schlusse jedes Schuljahres hat der Rector an die k. Kreisregierung über den Gesammtzustand und die Bedürfnisse der Schule ausführlichen Bericht zu erstatten.

Titel IX.

Von den isolirten Lateinschulen.

45. Die isolirten Lateinschulen haben den Zweck, für den Unterricht in den unteren Classen der vollständigen Studienanstalten Ersatz zu bieten.

Dieselben sollen in der Regel fünf Classen umfassen (vollständige isolirte Lateinschulen); können sich aber auch nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf die unteren Classen der Lateinschulen beschränken (unvollständige isolirte Lateinschulen.)

46. Die Organisation des Unterrichtes an den isolirten Lateinschulen ist im Allgemeinen die gleiche, wie an den vollständigen Studienanstalten.

Der Unterricht in der französischen Sprache kann, wenn ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, schon von der 3. Classe an beginnen und den daran theilnehmenden Schülern Dispensation von dem Griechischen ertheilt werden.

Der Einführung eines facultativen Unterrichtes in der Naturgeschichte und in der Physik steht kein Hinderniß im Wege.

47. Schüler, welche von einer fünfclassigen isolir-

ten Lateinschule mit wenigstens vier ordentlichen Lehrern an eine vollständige Studienanstalt übertreten wollen, werden nur auf Probe in diejenige Classe aufgenommen, für welche sie das Zeugniß der Reife mitbringen. Schüler von isolirten Lateinschulen mit weniger als vier Lehrern haben bei ihrem Uebertritt an eine vollständige Studienanstalt eine Aufnahmsprüfung zu bestehen.

48. Die ordentlichen Lehrer an isolirten Lateinschulen müssen die vorgeschriebene Lehramtsprüfung bestanden haben und stehen nach Titel und Rang den Studienlehrern gleich. Die Leitung der Anstalt führt einer der angestellten ordentlichen Lehrer mit dem Titel eines Subrectors.

Die Zahl der Studienlehrer richtet sich theils nach der Schülerzahl, theils nach den verfügbaren Mitteln und wird für jede isolirte Lateinschule vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellt; es ist statthaft, daß **ein** Studienlehrer das Ordinariat an zwei Classen führe, wenn dieselben nur schwach besucht sind. Die Zahl der von einem Studienlehrer zu übernehmenden Lehrstunden kann unabhängig von den Bestimmungen des § 42 Absatz 6 an isolirten Lateinschulen von geringerer Schülerzahl verhältnißmäßig erhöht werden.

Titel X.

Von besonderen Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

49. Die inneren Einrichtungen der k. Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate, deren Zöglinge die öffentlichen Lehranstalten besuchen, dürfen mit den Vorschriften der gegenwärtigen Studienordnung nicht im Widerspruche stehen.

50. Die Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten, an welchen die für das Gymnasium oder für die Lateinschule obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, hat sich nach den hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen zu bemessen.

Beilage I.

Studienanstalt N.

Semestralzeugniß

für

den Schüler der vierten Classe der Lateinschule

Friedrich N.

Wenn auch bei diesem Schüler hie und da noch jugendlicher Leichtsinn zu Tage tritt, so kann man doch im Allgemeinen mit seinem Betragen zufrieden sein, da er sich lenksam zeigt und seinen Lehrern Vertrauen entgegenbringt. Im Griechischen ist er etwas zurückgeblieben, muß also in Zukunft seine Anstrengungen in diesem Lehrfache verdoppeln.

[Dieser Schüler hat bisher seinen Lehrern wenig Freude gemacht.

Bei seinem Hange zur Trägheit, die er noch dazu häufig durch lügnerische Ausflüchte zu beschönigen sucht, ist wenig Erfolg von seinen Studien zu erwarten.

Es scheint daher gerathen, denselben möglichst bald von der Studienanstalt wegzunehmen und einer andern Lebensbahn zuzuführen.]

Seine Fortschritte sind

in der Religion . . . .
" " lateinischen Sprache . . .
" " griechischen Sprache . . .
" " deutschen Sprache . . . .
" " französischen Sprache . . .
" " Arithmetik . . . .
" " Geschichte . . . .
" " Geographie . . . .

N. am 18 . .

Königliches Studienrectorat

. . . .

L. S. Ordinarius der Classe

. . . .

Die Vorlage dieses Zeugnisses wird von den Aeltern durch Unterschrift bestätigt.

Beilage II.

Studienanstalt N.

Jahreszeugniß.

Carl Neumann,

Sohn des Kaufmanns Herrn Neumann in Lichtenfels, geboren am 6. Juli 1862 zu Bamberg, kathol. Confession, hat im Schuljahre 18$^{75}/_{76}$ die fünfte Classe der Lateinschule besucht.

Er gehört den Kenntnissen nach zu den besseren Schülern seiner Classe und hat bezüglich seines Betragens nie zu einer Klage Veranlassung gegeben. In der Mathematik dürfte er größeren Fleiß anwenden, da es ihm keineswegs an den nöthigen Anlagen, wohl aber an rechter Ausdauer und Theilnahme für diesen Lehrgegenstand fehlt.

Seine Fortschritte sind:

in der Religion	sehr gut,
" " lat. Sprache . . .	sehr gut,
" " griech. Sprache . .	gut,
" " deutschen Sprache .	sehr gut,
" " franz. Sprache . .	—
" " Mathematik . . .	mittelmäßig,
" " Geschichte	sehr gut,
" " Geographie . . .	gut.

Die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächst höhere Classe hat er erhalten.

N. am 6. August 1876.

Königliches Studienrectorat

. . . .

L. S.

Ordinarius der Classe

. . . .

Beilage III.

Studienanstalt N.

Gymnasial-Absolutorium.

Franz N.,

Sohn des Rechtsanwaltes Herrn N. zu . . . . . , Bezirksamts . . . . . . geboren am . . . . 18 . . zu . . . ., ... Confession, welcher seit dem Herbste des Jahres 18 . . Schüler des hiesigen Gymnasiums ist, hat sich als Schüler der Oberclasse der im Juli ds. Js. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für befähigt zum Uebertritt an die Universität erklärt worden.

Unter seinen schriftlichen Prüfungsarbeiten zeugt vorzugsweise der deutsche Aufsatz von Reife des Urtheils und Gewandtheit in der Darstellung. Beim mündlichen Uebersetzen aus den beiden alten Sprachen bewies derselbe klares Verständniß des Gelesenen und wußte sich über den Inhalt der einzelnen Stellen in geordneter Weise auszusprechen. Seine Leistungen im Französischen und in der Geschichte waren geringer, in der Mathematik hingegen ausgezeichnet.

Während seines Aufenthaltes an der Studienanstalt hat sich derselbe nicht nur durchaus den Disciplinargesetzen gemäß gehalten, sondern Beweise einer positiv dem Guten zugewendeten Gesinnung gegeben. Sein Fleiß war besonders in den Lehrfächern, die ihm größeres Interesse einflößten, sehr lobenswerth.

Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei dem Absolutorium und in der Oberclasse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religion . . . .
" " lat. Sprache . . . .
" " griech. Sprache . . . . . .
" " deutschen Sprache . . . . .
" " französischen Sprache . . . .
" " Mathematik und Physik . . .
" " Geschichte . . . .

N. am 1. August 18 . .

Der k. Ministerial-Commissär: **Der k. Studienrector:**

. . . . L. S. . . . . .

Die Schulordnung für die Realgymnasien im Königreiche Bayern.

Königl. Allerh. Verordn. vom 20. Aug. 1874.

(Bayr. Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 43 v. 1. Sept. 1874.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eine Reorganisation der Realgymnasien beschlossen und demgemäß der in der Anlage beigefügten „Schulordnung für die Realgymnasien im Königreiche Bayern" Unsere Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I. Die anruhende „Schulordnung für die Realgymnasien im Königreiche Bayern" tritt mit dem 1. September 1874 vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

Die Zahl der gegenwärtig bestehenden Realgymnasien, dann der Charakter der letzteren als Staatsanstalten und die Sitze derselben bleiben unverändert.

II. Der erste oder unterste Curs des — sechs Curse umfassenden — Realgymnasiums neuer Formation tritt sofort mit dem Schuljahre 18⁷⁴/₇₅, der zweite Curs des Realgymnasiums aber erst mit dem Schuljahre 18⁷⁵/₇₆ in's Leben.

III. Die vier Curse der gegenwärtig bestehenden Realgymnasien bilden mit Einführung der neuen Schulordnung sofort die vier obersten Curse der Realgymnasien neuer Ordnung und schließen sich als solche an die in Ziffer II erwähnten, durch die neue Schulordnung eingeführten zwei untersten Curse an.

Der dermalige erste Curs des Realgymnasiums bildet sonach vom angegebenen Zeitpunkte an den dritten Curs des Realgymnasiums neuer Formation und die demselben folgenden höheren Curse sind fortan ebenso mit den ihrer Reihenfolge entsprechenden höheren Ordnungsziffern zu bezeichnen.

IV. Der Eintritt in den ersten oder untersten Curs des Realgymnasiums neuer Formation ist für das Jahr $18^{74}/_{75}$ durch den Nachweis eines Lebensalters von 12 bis 15 Jahren, sowie dadurch bedingt, daß der betheiligte Schüler entweder

a) die zweite Classe der Lateinschule seitheriger Organisation besucht und die Berechtigung zum Vorrücken in die dritte Lateinschulclasse nachweislich erhalten hat, oder

b) die zu diesem Behufe abzuhaltende Aufnahmsprüfung bestehe, welche sich auf die Lehrziele der zwei unteren Classen der Lateinschule bisheriger Organisation zu erstrecken hat.

Schüler der zweiten Classe der Lateinschule seitheriger Organisation, welchen am Schlusse des Schuljahres $18^{73}/_{74}$ die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächst höhere Lateinclasse unbedingt verweigert wurde, dürfen im Jahre 1874 zur Aufnahmsprüfung für das Realgymnasium nicht zugelassen werden.

V. Schüler, welche im Jahre $18^{73}/_{74}$ die vierte Classe der Lateinschule seitheriger Organisation besucht und die Berechtigung zum Uebertritte in das humanistische Gymnasium erlangt haben, können mit Beginn des Jahres $18^{74}/_{75}$ ohne weitere Prüfung in den dritten Curs des Realgymnasiums neuer Ordnung übertreten.

Ebenso ist denjenigen Schülern, welche im Schuljahre $18^{74}/_{75}$ die fünfte Classe der Lateinschule neuer Formation besuchen und am Schlusse des genannten Jahres die Befähigung zum Uebertritte in das humanistische Gymnasium erlangen, mit Beginn des Schuljahres $18^{75}/_{76}$ der Eintritt in den dritten Curs des Realgymnasiums neuer Formation ohne weitere Prüfung gestattet.

VI. Die für die Aufnahme in den dritten Curs des Realgymnasiums neuer Organisation abzuhaltende Prüfung ist für die Jahre $18^{74}/_{75}$ und $18^{75}/_{76}$ noch nach Maßgabe der älteren Bestimmungen (§ 6 der revidirten organischen Bestimmungen vom 27. September 1872 — Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten — Jahrgang 1872 Seite 373 bis 375) und in der Weise vorzunehmen, daß von einer Prüfung aus der griechischen Sprache abgesehen wird. Vom Jahre $18^{76}/_{77}$ an bemißt sich die Aufnahme in den dritten Curs des Realgymnasiums neuer Formation ausschließend nach den Bestimmungen der neuen Schulordnung.

VII. Das durch die neue Schulordnung festgestellte Lehrprogramm tritt vom Jahre $18^{74}/_{75}$ an zunächst für den ersten

oder untersten Curs des Realgymnasiums, in jedem der darauffolgenden fünf Jahre aber auch für den hieraus hervorgehenden je nächst höheren Curs in Wirksamkeit, so daß das neue Programm mit dem Schuljahre $18^{79}/_{80}$ in allen sechs Cursen des Realgymnasiums zur Ausführung gelangt.

Dagegen ist das seitherige Lehrprogramm (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten — Jahrgang 1872 Seite 363 bis 372) in den Jahren $18^{74}/_{75}$ und $18^{75}/_{76}$ noch für die obersten Curse, in dem Jahre $18^{76}/_{77}$ noch für die drei obersten Curse, in dem Jahre $18^{77}/_{78}$ noch für die zwei obersten Curse und im Jahre $18^{78}/_{79}$ noch für den obersten Curs des Realgymnasiums maßgebend.

VIII. Von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen Schulordnung für die Realgymnasien treten alle derselben entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der auf die Realgymnasien bezügliche zweite Abschnitt der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 (Regierungsblatt Jahrgang 1864 Seite 583 bis 626) nebst den Bestimmungen vom 5. October 1870 (Regierungsblatt Jahrgang 1870 Seite 2021 bis 2025) und vom 16. September 1872 (Regierungsblatt Jahrgang 1872 Seite 2171 bis 2182) außer Kraft.

IX. Die zur Durchführung der neuen Schulordnung erforderlichen weiteren Anordnungen sind von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu treffen.

Schloß Berg, den 20. August 1874.

Ludwig.

Dr. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
An dessen Statt
Ministerialrath Dr. v. Völk.

Schulordnung für die Realgymnasien im Königreiche Bayern.

Titel I.

Zweck, allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichts.

§ 1. Das Realgymnasium hat die Aufgabe, auf dem in den untern Classen der Lateinschule gelegten Grund weiterbauend eine höhere allgemeine Bildung und zugleich die geeignete Vorbereitung zum selbstständigen Studium der exacten Wissenschaften zu gewähren.

Das Realgymnasium schließt unmittelbar an die dritte Classe der Lateinschule (neuer Organisation) an und umfaßt sechs Jahrescurse, welche den sechs oberen Classen einer humanistischen Studienanstalt parallel laufen.

Das Absolutorium des Realgymnasiums befähigt zum Eintritt in die polytechnische Hochschule, sowie zum Uebertritt an die Universität für Studien, welche nicht in den engern Kreis der Facultätswissenschaften (Theologie, Jurisprudenz und Medicin) fallen.

2. Die Anzahl der Schüler soll in den drei untern Cursen des Realgymnasiums 50, in den drei obern Cursen 40 nicht übersteigen; andernfalls werden Parallelcurse errichtet, insoweit nicht dem Bedürfnisse etwa durch Hilfslehrer abgeholfen werden kann.

3. Lehrgegenstände der Realgymnasien sind:

a) obligatorische:

Religion, deutsche, lateinische, französische u. englische Sprache; philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterrichte; Arithmetik, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie und Mineralogie, Geschichte und Geographie; Zeichnen, Turnen;

b) facultative:

Modelliren, Stenographie, Gesang; Schwimmen.

Titel II.

Vertheilung des Unterrichts, Lehrplan und Lehrbücher.

4. Die Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Curse des Realgymnasiums, sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigt nachstehende Uebersicht:

Lehrgegenstände.	I. oder unterster Curs.	II. Curs	III. Curs.	IV. Curs.	V. Curs.	VI. od. oberster Curs.
Religion . .	2	2	2	2	1	1
Deutsch . . .	2	2	2	2	3	3
Latein . . .	8	8	6	6	6	5
Französisch . .	4	4	3	3	3	3
Englisch . .	—	—	4	3	3	3
Arithmetik . .	3	—	—	—	—	—
Mathematik und darstellende Geometrie .	—	5	7	6	6	6
Physik . . .	—	—	—	2	2	2
Naturgeschichte	2	2	—	—	—	—
Chemie und Mineralogie .	—	—	—	—	2	3
Geschichte . .	2	2	3	3	2	2
Geographie .	2	2	—	—	—	—
Zeichnen . .	4	4	4	4	4	4
Turnen . . .	2	2	2	2	2	2
Summe	31	33	33	33	34	34

Das Lehrziel der verschiedenen Curse wird bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise bestimmt:

Religion.

5. Der Religionsunterricht wird nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen ertheilt.

Deutsche Sprache.

6. Der Unterricht im Deutschen hat sich nicht blos auf die eigens für dieses Fach angesetzten Stunden, sondern auf die Behandlung aller Lehrgegenstände zu erstrecken, insoferne der Schüler angehalten werden muß, bei Allem, was er spricht, sich richtig auszudrücken und insbesondere seine Antwort auf gestellte Fragen in die Form eines vollständigen wohlgeordneten Satzes zu kleiden.

In den beiden unteren Cursen des Realgymnasiums wird im Anschlusse an das Lehrpensum der dritten Classe der Lateinschule noch grammatischer Unterricht im Zusammenhange mit

dem Unterrichte in der lateinischen Grammatik ertheilt.

Der Lehrstoff umfaßt hiebei im I. Curs: Eingehendere Begründung der deutschen Formenlehre (starke und schwache Declination und Conjugation); Umformung der directen Rede in die indirecte; zusammenfassende Uebersicht der Satzlehre, Periodenbilder zusammengesetzterer Art; Belehrung über Synonyma.

II. Curs: Wiederholung und Befestigung des im I. Curs Behandelten; Belehrung über die wichtigsten Versarten (mit Anschluß an das Lateinische); deutsche Wortbildung.

In den beiden untersten Cursen des Realgymnasiums ist ein passendes Lesebuch zu benützen, woraus geeignete Stücke zur Lectüre, Analyse und Erklärung ausgewählt werden. Auf richtiges Lesen, auf deutliche dialektfreie Aussprache und auf ein freies Wiedergeben des Inhalts ist hiebei besonderer Nachdruck zu legen; Auswendiglernen und freier Vortrag passender Stücke aus poetischen und prosaischen Werken der deutschen Literatur ist in allen Classen mit dem Unterrichte zu verbinden.

Die schriftlichen Uebungen, bei denen vom Leichteren zum Schwereren fortgeschritten werden soll, erstrecken sich auf Nacherzählungen, kleinere Beschreibungen und briefliche Mittheilungen, dann kleinere Aufsätze über gegebene Gegenstände aus dem Unterrichtskreise nach vorgängiger Besprechung über die Ordnung der dabei zu befolgenden Gesichtspunkte; Uebertragung aus Poesie in Prosa; Uebersetzungen aus den fremden Sprachen, Auszüge aus größeren Darstellungen schließen sich an.

In den 4 oberen Cursen hat der deutsche Sprachunterricht insbesondere auf die Bildung des Ausdrucks in mündlicher und schriftlicher Rede hinzuwirken. Stilistik, Rhetorik und Poetik werden nicht systematisch als besondere Disciplinen vorgetragen, sondern in Verbindung mit den Uebungen in schriftlichen Aufsätzen und mit der Lectüre von Musterstücken der Literatur behandelt.

Die Schüler sind mit den besten Schriftstellern möglichst bekannt zu machen.

Diesem Zwecke dient in der Schule die Lectüre und Erklärung von Musterwerken der deutschen Literatur, dann eine zweckmäßig geleitete und von den Lehrern wohl controlirte Privatlectüre der Schüler. In dieser Beziehung soll eine für die Bedürfnisse der einzelnen Curse wohlbemessene Schülerbibliothek eine Auswahl der deutschen Classiker und anderer mustergiltiger Schriftwerke darbieten.

Die Lectüre hat sich im III. und IV. Curse mit den epischen und lyrischen Dichtungsarten (Klopstock, Schiller, Goethe, Herder, Uhland, Platen) und mit ausgewählten Erzeugnissen der historischen Prosa zu befassen.

Auch die künstlicheren und ausländischen Formen der Lyrik werden besprochen und an passenden Mustern erläutert. In dem V. und VI. Curse werden classische Dramen, wie prosaische Abhandlungen (von Lessing, Winckelmann, Möser, Schiller, August Wilhelm Schlegel) und hervorragende Erzeugnisse der Redekunst mit besonderer Berücksichtigung ihrer Kunstform durchgenommen.

Auf logisch- und ästhetisch-richtiges Lesen und Vortragen prosaischer und poetischer Stücke ist durch alle Curse großes Gewicht zu legen. Zu letzterem Zwecke sind Gedichte und ausgewählte Stellen aus den gelesenen und erklärten Classikern von den Schülern zu memoriren.

Freie Vorträge über geeignete Themata auf Grund schriftlicher Vorbereitung bilden einen regelmäßigen Bestandtheil des deutschen Sprachunterrichtes

Als schriftliche Arbeiten sind theils Uebersichten gelesener Abschnitte, theils Themata, welche dem Ideeenkreise der Schüler angemessen sind, aufzugeben. In dem III. und IV. Curse ist dabei die Anleitung zum richtigen Disponiren und die Topik der Chrie insbesondere ins Auge zu fassen. In den obersten beiden Cursen werden umfassendere Aufsätze gefordert, die Disponirübungen fortgesetzt und damit weitere rhetorische Erörterungen verbunden.

Ein historischer Ueberblick der deutschen Literatur wird in den beiden obersten Cursen gegeben und zwar in dem V. Curse die alt- und mittelhochdeutsche, in dem VI. Curse die neuhochdeutsche Periode behandelt. Dabei ist es nicht darauf abgesehen, daß die Schüler mit einer erschöpfenden Vollständigkeit über alle Schriftsteller und deren Werke belehrt werden, vielmehr soll ihnen nur der Entwicklungsgang der deutschen Literatur und der Charakter der einzelnen Epochen an geeigneten Musterstellen zur lebendigen Anschauung gebracht werden.

Zu diesem Zwecke sollen in dem V. Curse unter Benützung einer kurzen Grammatik der mittelhochdeutschen Sprache ausgewählte Stücke aus den vorzüglichsten Werken mittelalterlicher Dichtung (Nibelungenlied, Walther von der Vogelweide) gelesen und erklärt werden.

Im obersten Curse schließt sich dem deutschen Unterrichte ein propädeutischer Vortrag über die Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und über die wichtigsten Lehren der formalen Logik an.

Lateinische Sprache.

7. Der lateinische Unterricht an den Realgymnasien soll im Allgemeinen den gleichen Stufengang befolgen und das gleiche Ziel anstreben, wie an den humanistischen Gymnasien. Es sollen also die Schüler nicht blos in die Lectüre der hervorragendsten lateinischen Classiker

eingeführt werden, sondern sich auch sichere grammatische Kenntnisse und stilistische Fertigkeit im Lateinschreiben erwerben.

Zur Einübung der grammatischen und stilistischen Regeln dienen in allen Cursen mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische.

Die Fortschritte der Schüler sind durch Schularbeiten zu controliren, welche dieselben in bestimmter Zeit und ohne Benützung von Hilfsmitteln anzufertigen haben.

Der Unterricht in der lateinischen Sprache behandelt

im untersten Curse des Realgymnasiums nach Wiederholung der Casuslehre die Syntax der tempora und modi; die oratio obliqua ist durch häufige Umwandlung der directen Rede einzuüben; zur Lectüre dient Cornelius Nepos;

in dem II. Curse: Wiederholung der gesammten Syntax, vorzugsweise festere Begründung der Moduslehre; den Lehrstoff bietet Cäsar's gallischer Krieg und eine poetische Chrestomathie (aus Phädrus und den Elegikern); im Anschluß an letztere werden die nothwendigsten Regeln der Prosodie und Metrik behandelt.

In den beiden untern Cursen des Realgymnasiums ist noch ein besonderes Gewicht auf Aneignung eines lateinischen Wörterschatzes zu legen; lateinische Verse und Sprüche werden memorirt.

Mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen unter Benützung eines zweckmäßigen Elementar- und Lesebuchs dienen zur sicheren Begründung und geläufigen Anwendung des Gelernten. Beim Uebersetzen aus dem Lateinischen ist auf die Richtigkeit und Angemessenheit des deutschen Ausdruckes sorgfältigst Rücksicht zu nehmen.

In den vier oberen Cursen tritt die Lectüre der Schriftsteller in den Vordergrund.

Bei der Erklärung der Autoren kommt es darauf an, die Schüler zu vollständigem sprachlichen und sachlichen Verständniß des Gelesenen zu bringen, so daß sie über den Inhalt und Gedankengang eines Schriftwerkes in geordneter Rede Rechenschaft zu geben im Stande sind.

Die Schriftsteller und Schriftwerke, aus welchen für die einzelnen Curse eine Auswahl getroffen werden kann — jedoch so, daß Prosa und Poesie immer in gleicher Weise Berücksichtigung finden — sind folgende:

für den III. Curs: Caesar's Bürgerkrieg, Livius, Curtius; Ovid's Metamorphosen;

für den IV. Curs: Livius, Sallustius, kleinere Reden von Cicero, Virgil's Aeneide;

für den V. Curs: Cicero's Reden, Chrestomathie aus Plinius; Quintilian's X. Buch, Horaz Oden;

für den VI. Curs: Cicero's philosophische und rhetorische Schriften, Tacitus; Horaz Satiren und Episteln.

Autoren, welche für eine niedere Stufe bestimmt sind, können auch in einem höheren Curse behandelt werden — aber so, daß in rascherem Zuge gelesen und mehr die Composition des Ganzen in's Auge gefaßt wird.

In einem Curse mehr als zwei lateinische Schriftsteller neben einander zu lesen, ist nicht gestattet.

Schriftliche Uebersetzungen besonders schwieriger oder lehrreicher Abschnitte sind von den Schülern von Zeit zu Zeit zu verlangen.

Hiebei kann ihnen nachträglich eine Musterübersetzung mitgetheilt werden. Dagegen ist es unzuläßig, denselben eine fortlaufende Uebersetzung zu dictiren.

Ausgewählte Stellen der Autoren (namentlich Oden des Horaz) sollen von den Schülern dem Gedächtniß eingeprägt werden.

Französische Sprache.

8. Der französische Unterricht soll auf solider grammatischer Grundlage aufgebaut werden. An jedes Capitel der Grammatik schließt sich zur Einübung der erlernten Regeln eine hinreichende Anzahl von schriftlichen und mündlichen Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt, die durch alle Curse bis zum obersten stufenweise fortschreiten. Die dabei vorkommenden Wörter sind auswendig zu lernen.

Sämmtliche schriftliche Uebersetzungen werden vom Lehrer controlirt, besondere Schul- und Hausaufgaben corrigirt.

An die schriftlichen Uebersetzungen schließen sich in den oberen Cursen größere oder kleinere Dictate an. Die Regeln über die Wortstellung sind im Wesentlichen gleich anfangs an den vorkommenden Beispielen zu erläutern und dann stufenweise in den höheren Cursen zu vervollständigen, so daß sie schließlich in kurzer Uebersicht zusammengefaßt werden können.

Ueberhaupt sind schon in den untersten Cursen gelegentlich syntaktische Bemerkungen einzuschalten.

Zur Lectüre in dem II. und III. Curse sind mustergiltige Sätze und belehrende Stücke aus einem gediegenen Lesebuch auszuwählen und nach Form und Inhalt genau zu erklären; dabei müssen die Sprachunterschiede und Spracheigenheiten besonders betont werden; die Stücke sind theilweise nachzuerzählen, theilweise zurückzuübersetzen oder deren Inhalt kurz anzugeben.

Bei der Erklärung von Classikern, welche in den oberen Cursen gelesen werden, ist jedesmal eine kurze literarhistorische Einleitung zu geben, wobei auch die bedeutenden früheren, gleichzeitigen und späteren Schrift-

steller derselben Gattung in Betracht kommen.

Ueberdies ist auch von Zeit zu Zeit ein Stück oder Buch cursorisch zu lesen.

Sprechübungen sind in allen Cursen, vom Leichteren zum Schwierigeren fortschreitend, vorzunehmen und der Stoff dazu theils aus dem Gelesenen, theils aus dem Vocabular zu nehmen, theils auch frei zu wählen aus der Geschichte und anderen, den Anschauungskreis der Schüler naheliegenden Gebieten.

In den beiden obersten Cursen ist der Unterricht in französischer Sprache zu ertheilen.

Ein Hauptgewicht muß bei dem gesammten Unterricht auf eine correcte und reine Aussprache gelegt werden.

Für die einzelnen Curse gilt folgendes Lehrprogramm:

I. Curs: Leseübungen nach Durchnahme der Regeln über die Aussprache, die Formenlehre mit Einschluß des Fürwortes und regelmäßigen Zeitwortes.

II. Curs: Wiederholung der regelmäßigen Zeitwörter und die unregelmäßigen vollständig. Syntax der wichtigsten Redetheile mit Ausschluß des Zeitwortes.

III. Curs: Kurze Wiederholung des grammatischen Pensums des Vorjahres. Abschluß der Syntax. Zur Lectüre eignen sich außer größeren Stücken eines Lesebuchs: Vinet's Chrestomathie (der erste Band),
Voltaire (Charles XII),
Fénélon (Télémaque),
La Fontaine (Fables).

IV. Curs: Wiederholung der Formenlehre nach einer für Deutsche in französischer Sprache geschriebenen Grammatik. Zur Lectüre eignen sich: Bossuet (Oraison funèbre de Louis de Bourbon oder de la duchesse d'Orléans), Bernardin de St. Pierre, Rollin (Hommes illustres de l'antiquité), Barthelemy (Vogage du jeune Anacharsis), Thierry (Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands), Oden von J. B. Rousseau, André Chenier, Lamartine ꝛc.

V. Curs: Fortsetzung der Grammatik in französischer Sprache. Briefe und leichte Aufsätze. Verslehre. Zur Lectüre eignen sich: Voltaire (Siècle de Louis XIV, z. B. das Capitel des beaux-arts en France), Ségur (le passage de la Bérézina), Montesquieu (Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence), Villemain (Cours de littérature du dix-huitième siècle), Racine (Athalie).

VI. Curs: Abriß der französischen Literaturgeschichte, besonders des XVII. und XVIII. Jahrhunderts. Aufsätze und Vorträge in französischer Sprache. Zur Lectüre eignen sich: Guizot (Histoire de la révolution d'Angleterre), Cuvier (Eloges de M. M. De Saussure, Pallas etc.), Arago (Notices biographiques), Corneille (Cinna, Polyeucte), Moliere (L'Avare,

le Misanthrope), Scribe (Camaraderie).

Englische Sprache.

9. Für den im III. Curs beginnenden Unterricht in der englischen Sprache gelten gleichfalls die im § 8 aufgeführten allgemeinen Grundsätze, doch wird die Ertheilung des Unterrichts in englischer Sprache auf den obersten Curs eingeschränkt.

Das Lehrprogramm der einzelnen Curse ist folgendes:

III. Curs: Leseregeln mit Leseübungen. Die ganze Formenlehre einschließlich der gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter mit den entsprechenden Uebungen.

IV. Curs: Kurze Wiederholung des im dritten Curs behandelten Lehrstoffes. Sämmtliche unregelmäßige Zeitwörter mit Uebungen. Die Syntax. Zur Lectüre eignet sich außer ausgewählten Stücken eines guten Lesebuches: Choice specimens of English Litterature by Thomas B. Shaw, Goldsmith (Vicar of Wakefield), Washington Irving (The Sketchbook).

V. Curs: Wiederholung der Grammatik in englischer Sprache. Uebersetzung zusammenhängender Aufgaben in's Englische. Zur Lectüre eignen sich Dickens (Christmas carol being a Ghost Story); W. Scott (Waverley, the Antiquary, Ivanhoe, the Abbot), Goldsmith (She stoops to conquer).

VI. Curs: Einige Capitel der Syntax werden wiederholt. Aufsätze in englischer Sprache. Abriß der Literaturgeschichte. Lectüre eines Prosaikers und eines Dichters, z. B. Macaulay (Essays: Lord Clive, Johnson, Warren Hastings, Life and Writings of Addison), L. Bacon (Essays), Hume (History of England: Elisabeth), W. Scott (Lay of the last minstrel, Marmion), Th. Moore (Irish Melodies), Thomson (Seasons), Milton (Paradise lost: Buch I und IV), Lord Byron (Child Harold: 4. Gesang), Sheakspeare (Merchant of Venice, Richard II., Julius Caesar, Coriolan).

Arithmetik und Mathematik.

10. Der Unterricht in der Arithmetik und Mathematik umfaßt:

Im I. Curse: im Anschlusse an die Lehrpensa der drei untersten Lateinschulclassen zunächst eine Repetition der Fundamentalsätze der Arithmetik, dann die Erklärung der gebräuchlichsten Maße und Gewichte, gegenseitige Verwandlung derselben; Proportionen und ihre Anwendung namentlich auf Zins-, Procent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung; Uebungen.

Im II. Curse:

a) Algebra (3 Stunden): die vier Grundrechnungen mit allgemeinen Größen; Umformung algebraischer Ausdrücke.

Hauptziel des Unterrichts bildet die klare Darlegung jeder Operation und ihrer Umkehrung, sowie die ununterbrochene Uebung der Schüler, welche einzeln an der Tafel Aufgaben ganz durchzuführen haben;

b) Geometrie (2 Stunden): Grundbegriffe, Gerade, Winkel, Dreieck, Viereck und seine besonderen Arten.

Im III. Curse:

a) Algebra (3 Stunden wöchentlich): Potenzen und Wurzeln; Allgemeine Potenzen; Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehr Unbekannten, fortwährende Uebungen;

b) Geometrie (4 Stunden): Vielecke, Gleichheit und Aehnlichkeit geradliniger Figuren. Die Lehre vom Kreis; Uebungen.

Im IV. Curse:

a) Algebra (3 Stunden wöchentlich): Gleichungen des 2. Grades mit einer und mehreren Unbekannten, Logarithmen; Progressionen. Zinseszinsen. Rentenrechnung. Fortgesetzte Uebungen;

b) Geometrie (3 Stunden wöchentlich): Auflösung planimetrischer Aufgaben.

Stereometrie: Gerade, Ebenen, Drei- und Vielkant; reguläre Polyeder, Prismen, Pyramiden, Cylinder, Kegel, Kugel, stereometrische Aufgaben.

Im V. Curse:

a) Algebra (2 Stunden wöchentlich): Combinationslehre, binomischer und polynomischer Satz; arithmetische Reihen höherer Ordnung, Determinanten. Die Gleichungen dritten und vierten Grades. Reciproke Gleichungen. Allgemeine Eigenschaften der Gleichungen höherer Grade; fortwährende Uebungen;

b) ebene und sphärische Trigonometrie (2 Stunden wöchentlich) mit zahlreichen Anwendungen, namentlich der letzteren auf mathematische Geographie;

c) darstellende Geometrie (2 Stunden): Graphische Bestimmung von Punkten, Geraden und Ebenen. Aufgaben über Punkte, Gerade und Ebenen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Aufgaben, in welchen Entfernungen von gegebenen Punkten, Geraden und Ebenen, sowie Winkel von Geraden, Ebenen gesucht werden.

Im VI. Curse:

a) Niedere Analysis (2 Stunden wöchentlich): Function; ihre geometrische Darstellung. Begriff der Grenze. Convergenz und Divergenz der Reihen. Reihenentwicklung für rationale Bruchfunctionen, Binomial-, Exponential- u. Logarithmen-Reihe. Die Reihen für die goniometrischen und cyklo-

metrischen Functionen. Uebungen.

b) 2 Stunden wöchentlich: Uebungen aus dem gesammten Gebiete des mathematischen Unterrichts der vorhergehenden Jahre und Elemente der analytischen Geometrie der Ebene.

c) Darstellende Geometrie (2 Stunden): Darstellung von Prismen und Pyramiden. Auffuchuug der Schnitte von Prismen und Pyramiden mit Ebenen und unter sich.

Physik.

11. Der Unterricht in der Physik umfaßt

im IV. Curse die Mechanik der drei Aggregatzustände und die wichtigsten akustischen Erscheinungen;

im V. Curse die Lehre von den Wirkungen der Wärme unter Berücksichtigung der Meteorologie, dann die Hauptsätze über Elektricität und Magnetismus;

im VI. Curse die Grundgesetze der Optik und die mathematische Behandlung von Aufgaben aus verschiedenen Gebieten der Physik.

Im vierten Curse sind nur solche Gesetze der Mechanik zu betrachten, welche sich experimentell oder graphisch begründen lassen und die Lehre vom Schall muß sich auf die Sätze über die Entstehung und Fortpflanzung des Tons beschränken, was jedoch die Lösung einfacher mathematischer Uebungsaufgaben nicht ausschließt.

Im fünften Curse ist der Nachdruck auf die Wärmelehre zu legen; von der Elektricität und dem Magnetismus sind nur die elementarsten Sätze in anschaulicher Weise zu begründen.

Im sechsten Curse ist eine ausgedehntere Anwendung der Mathematik als in den beiden vorhergehenden Cursen möglich, daher hier außer der gewöhnlichen Optik auch mathematische Aufgaben aus den vorher behandelten Zweigen der Physik zu lösen sind und bei der hiemit verbundenen Repetition des gesammten Lehrstoffs der innere Zusammenhang dieser Zweige hervorzuheben ist.

Naturgeschichte.

12. Beim naturgeschichtlichen Unterrichte ist allenthalben weniger auf Umfang als auf feste Grundlage Rücksicht zu nehmen.

Der Unterricht umfaßt:

im I. Curse: Botanik.

Lehre von den äußern und innern Organen der Pflanzen und ihrer Bedeutung für das Leben derselben. Die Hauptabschnitte des natürlichen Systems. Das Linné'sche System mit Hinweisung auf das natürliche. Demonstrationen an Abbildungen und natürlichen Pflanzen. Besondere Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen:

im II. Curse: Zoologie.

Der anatomische Bau des Menschen. Die vorzüglichsten Lebensfunctionen desselben. Er-

läuterung der Classen-, Ordnungs-, Gattungs- und Art-Charaktere der Thiere an passenden Demonstrationsstücken.

Chemie und Mineralogie.

13. Der Unterricht umfaßt im V. Curse:

a) Chemie: Allgemeiner Theil: Das Wesen der chemischen Erscheinungen, Erörterung der Grundbegriffe und Grundgesetze, auf denen dieselben beruhen.

Specieller Theil: Die Metalloide und deren Verbindungen. Stöchiometrische Uebungen.

b) Mineralogie: Chemische und physikalische Kennzeichen der Mineralien. Grundzüge der Krystallographie. Charakterisirung der wichtigsten Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen.

Im VI. Curse:

a) Chemie: Fortsetzung des anorganischen Theils. Die wichtigsten Metalle und deren Verbindungen Stöchiometrische Uebungen.

b) Mineralogie: Fortsetzung. Charakterisirung der wichtigsten Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen.

Geschichte.

14. Der Geschichtsunterricht in den beiden unteren Cursen des Realgymnasiums soll die Schüler auf elementare Weise in die Geschichte einführen. Es hat sich derselbe deshalb hauptsächlich an das Leben und die Thaten hervorragender Männer anzuschließen und nur die wichtigsten Thatsachen und Jahreszahlen dem Gedächtnisse der Schüler einzuprägen.

Im I. Curse wird nach kurzer Wiederholung der älteren Geschichte die römische Kaisergeschichte und die deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte behandelt.

Im II. Curse ist die deutsche Geschichte bis auf die neuere Zeit fortzuführen und hiebei gleichfalls der bayerischen Geschichte eine besondere Berücksichtigung zuzuwenden.

In den vier oberen Cursen ist das ganze Gebiet der Geschichte in eingehenderer Weise zu behandeln und zwar:

im III. Curse die alte Geschichte,

im IV. Curse die Geschichte des Mittelalters,

im V. Curse die neuere Geschichte bis zum siebenjährigen Kriege einschlüssig, und

im VI. Curse die neuere Geschichte von da bis auf die neueste Zeit. Besonders eingehend ist die deutsche Geschichte und im engsten Anschlusse an dieselbe die Geschichte Bayerns und seines Regentenhauses zu behandeln.

Dabei soll in den 4 oberen Cursen am Anfange eines jeden Schuljahres eine summarische Uebersicht der im vorausgegange-

nen Schuljahre gelösten Lehraufgabe gegeben und gelegentlich auf die Hauptquellen der Geschichte und auf die vorzüglichsten historischen Werke hingewiesen werden.

Der geschichtliche Unterricht soll sich nicht auf die Einübung eines gegebenen Memorirstoffes beschränken, sondern in einer dem Verständniß der Schüler angemessenen, anschaulichen und das sittliche Gefühl anregenden Weise ertheilt werden. Der freie Vortrag der Lehrer und die Mittheilung anziehender Stellen aus mustergiltigen Geschichtswerken werden zur Belebung des Unterrichts dienen. Beim Vortrage der Geschichte ist auch auf die Befestigung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse der Schüler sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

Eine Scheidung des Geschichtsunterrichts nach den Confessionen der Schüler findet nicht statt.

Geographie.

15. Im I. Curse umfaßt der Unterricht die Geographie der außereuropäischen Erdtheile;

im II. Curse die Geographie Deutschlands und der übrigen Länder Europa's.

Wie bei dem Geschichtsunterrichte und der Lectüre der Schriftsteller, so sind auch beim gesammten geographischen Unterricht gute graphische Darstellungen zu benützen und auch Versuche im Kartenzeichnen anzustellen.

Für die Ethnographie hat der Lehrer durch anschauliche Schilderungen und durch Mittheilungen aus anziehenden Reisebeschreibungen Interesse zu erwecken. Mit der Einprägung eines äußerlich mitgetheilten Memorirstoffes oder einer trockenen Nomenclatur soll sich der Unterricht auf keiner Lehrstufe begnügen.

Das Zeichnen.

16. Der Unterricht umfaßt im I. Curse: Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen gerader Linien und daraus gebildeter geometrischer Figuren. Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen unter Erläuterung der einfachsten perspectivischen Gesetze an entsprechend großen einzelnen oder gruppirten Körpern.

Im II. Curse: Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen gerader und krummer Linien und daraus gebildeter einfacher Ornamente. Zeichnen von Ornamenten und antiken Vasen nach Wandtafeln und nach leicht erhabenen Gypsabgüssen in reinen Umrissen.

Im III. Curse: Freihandzeichnen: Eintheilung des menschlichen Kopfes und Zeichnen einzelner Gesichtstheile nach Vorlagen und Wandtafeln. Reichere Ornamente nach dem Flachen und Runden in Umrissen und mit leichter Schattenangabe.

Im IV. Curse: Freihandzeichnen: Zeichnen von Köpfen, Händen und Füßen nach leicht ausgeführten flachen Vorlagen. Ornamente der griechischen, römischen und der Renaissance-Periode in thunlichster Verbindung mit architektonischer Gliederung und mit Anlage der Hauptschatten.

Linearzeichnen: Uebungen im Gebrauch von Lineal, Winkel und Zirkel durch Zeichnen und Eintheilen ebener Figuren. Erklärung der Projectionstafeln. Uebungen im Darstellen einfacher Körper mittelst ihrer Projectionen unter Anwendung prismatischer Maßstäbe bei dem Copiren der Wandtafeln.

Im V. Curse: Freihandzeichnen: Fortsetzung im Zeichnen von Ornamenten, Zeichnen von Köpfen, Händen und Füßen mit leichter Schattenangabe, womöglich nach der Antike.

Linearzeichnen: Messen von Körpermodellen mit ebenen Flächen und Projiciren derselben unter Anwendung der Regeln der darstellenden Geometrie nach bestimmter Verjüngung und Stellung.

Im VI. Curse: Freihandzeichnen: Fortsetzung des Figurenzeichnens; Zeichnen ganzer Figuren nach dem Flachen in Umrissen. Fortsetzen des Ornamentenzeichnens unter Ausschluß von Flachvorlagen.

Linearzeichnen: Projiciren von Körpern mit krummen Oberflächen und ihrer Durchdringungen (nach Aufgaben), Zeichnen der Säulenordnungen nach Wandtafeln, Uebungen in der Schattenconstruction.

Turnen.

17. Der Unterricht im Turnen wird nach dem System von Spieß ertheilt, wozu in dem „Leitfaden für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern" (München 1864) die nöthige Anleitung gegeben ist.

Modelliren.

18. Der Unterricht im Modelliren ist facultativ; er beginnt in dem V. Curse und umfaßt das Modelliren von Ornamenttheilen und ganzen Ornamenten anfänglich nach körperlichen, dann nach flachen Vorlagen in verändertem Maßstabe.

Stenographie.

19. In der Stenographie wird in den vier oberen Classen in zwei je zweistündigen Lehrcursen und zwar ausschließlich nach dem Systeme von Gabelsberger facultativer Unterricht ertheilt; derselbe hat außer der Schreibmechanik und Schreibflüchtigkeit namentlich auch die Gesetze des Sprachbaues, auf welche Gabelsberger's System begründet ist, zu berücksichtigen.

Die Anwendung der Stenographie bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten aus einem andern Lehrfache ist, insoweit

dieselben der Controle des Lehrers unterliegen, den Schülern untersagt.

Gesang.

20. Für die Schüler der Realgymnasien kann auch ein facultativer Unterricht im Gesang eingerichtet werden.

Die Rectoren werden es sich angelegen sein lassen, durch Aufmunterung und Belehrung auf eine möglichst zahlreiche Betheiligung solcher Schüler hinzuwirken, welche die entsprechenden Anlagen hiefür besitzen.

Lehrbücher.

21. Die Wahl der erforderlichen Lehrbücher ist dem Lehrerrathe anheimgegeben.

Ein Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher wird von den Rectoren und dem Lehrerrathe nur nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung aller hierauf bezüglichen Momente vorgenommen werden. Wenn neuere Ausgaben von Lehrbüchern so wesentliche Veränderungen erfahren, daß deren gleichzeitiger Gebrauch neben der älteren Auflage in Frage gestellt wird, so darf die letztere, so lange die Mehrzahl der Schüler sich in deren Besitz befindet, vom Unterrichte nicht ausgeschlossen werden.

Den Lehrstoff zu dictiren, ist nicht gestattet. Nur da, wo es sich um Ergänzungen der zu Grund gelegten Lehrbücher handelt, kann dem Schüler mit möglichst geringem Aufwand von Zeit und Worten der nöthige Anhaltspunkt schriftlich gegeben werden.

Titel III.

Eintritt der Schüler. Ordnung des Studienjahres. Ferien und Feiertage.

22. Jeder Schüler, welcher die Aufnahme in ein Realgymnasium nachsucht, hat sich am Anfange des Schuljahres an dem hiefür öffentlich bekannt gemachten Termine beim Vorstande der Anstalt zu melden und dabei seinen Geburts- und Impfschein, sowie seine früheren Studienzeugnisse vorzulegen.

Während des Schuljahrs findet in der Regel keine Aufnahme statt. Dieselbe ist nur in dem Falle gestattet, wenn sie durch eine Domicilveränderung der Eltern veranlaßt oder durch andere wichtige Ursachen begründet ist.

Wer in den ersten oder untersten Curs des Realgymnasiums eintreten will, muß das zwölfte Lebensjahr vollendet und darf das fünfzehnte nicht überschritten haben. Von der letzteren Bestimmung kann die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, dispensiren.

Die Aufnahme von Knaben, welche das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben, ist nur bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwicklung zulässig und erfordert eine Alters-

dispense, welche unter letzterer Voraussetzung von dem Lehrerrathe ertheilt werden kann.

Ueberdies ist die Aufnahme in den ersten Curs des Realgymasiums durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der drei untersten Classen einer Lateinschule (neuer Organisation) gewährt.

Dieser Nachweis kann geliefert werden

a) durch ein Zeugniß, daß der betreffende Schüler die dritte Classe der Lateinschule (neuer Organisation) besucht und die Berechtigung zum Vorrücken in die vierte Classe erhalten habe, oder

b) durch das Bestehen einer theils schriftlichen, theils mündlichen Aufnahmsprüfung, welche am Beginne des Schuljahres unter Leitung des Vorstandes des Realgymnasiums stattfindet und sich auf das Lehrziel der drei unteren Lateinclassen zu erstrecken hat.

Ist das Ergebniß dieser Prüfung im einzelnen Falle zweifelhaft, so kann der betreffende Schüler auf sechswöchentliche Probe zugelassen werden.

Nach Ablauf dieser Probezeit hat der Lehrerrath endgiltig über dessen Aufnahme oder Zurückweisung zu entscheiden.

Der Eintritt in einen höheren Curs des Realgymnasiums ist nur solchen Schülern gestattet, welche sich durch das Bestehen einer Aufnahmsprüfung oder durch das Zeugniß eines anderen bayerischen Realgymnasiums über den Besitz der hiefür erforderlichen Vorkenntnisse ausgewiesen haben. Zur Aufnahmsprüfung werden die Privatstudierenden nur dann zugelassen, wenn sie die für den betreffenden Curs sich berechnende Altersstufe noch nicht überschritten haben.

Schüler humanistischer Lehranstalten, welchen die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächst höhere Classe unbedingt verweigert wurde, dürfen im nemlichen Kalenderjahre auch zur Aufnahmsprüfung für den dieser höheren Classe entsprechenden Curs des Realgymnasiums nicht zugelassen werden.

Hospitanten oder Schüler für einzelne Lehrgegenstände können am Realgymnasium nur ausnahmsweise auf Grund ganz besonderer Verhältnisse mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten aufgenommen werden; dieselben haben sich jedenfalls über die nöthigen Vorkenntnisse auszuweisen. Die Theilnahme an dem betreffenden Unterrichte und die Disciplinarordnung ist für sie ebenso verbindlich, wie für die wirklichen Schüler.

23. Der regelmäßige Unterricht beginnt in jedem Schuljahre mit dem 1. October.

In der Zeit vom 25.—30. September sind alljährlich die nöthigen Prüfungen und vorbereitenden Geschäfte zu erledigen.

Das erste Semester endet am Freitag vor dem Palmsonntage nach dem vormittägigen Unterrichte.

Das zweite Semester beginnt mit dem Montage nach der Osterwoche und schließt am 8. August.

Im Laufe des ersten Semesters wird während der Weihnachtszeit der Unterricht am 23. December nach Beendigung der Vormittagsstunden geschlossen und bleibt bis zum 2. Januar einschließlich ausgesetzt.

Der Fastnachts-Dienstag ist ebenfalls vom Unterrichte frei zu geben; desgleichen kann für die Abhaltung eines Maifestes und für die Ausführung eines gemeinsamen Spaziergangs unter Begleitung eines Lehrers je ein Tag freigegeben werden.

Außer den durch vorstehende Bestimmungen bezeichneten Fällen soll die Schule nur an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

24. An Sonn- und Feiertagen sind die Schüler gehalten, dem Gottesdienste ihrer Confession beizuwohnen; da, wo ein besonderer Schulgottesdienst eingerichtet ist, haben hiebei die Lehrer der Anstalt abwechselnd die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen.

Haus- und Schulaufgaben; Vorrücken der Schüler.

25. Zur Einübung des Lehrstoffes und zur Anregung der eigenen Thätigkeit der Schüler ist, abgesehen von den kleineren Uebungen, welche sämmtlich von den Lehrern zu controliren sind, jede Woche mindestens eine Hausaufgabe zu geben. Diese Aufgaben sind vom einschlägigen Lehrer sorgfältig zu corrigiren und nach eingehender Erörterung mit den Schülern zur Vorlage bei etwa eintretender Schulvisitation bereit zu halten.

Am Anfange eines jeden Schuljahres hat der Lehrerrath festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben zu bearbeiten sind.

Außer den Hausaufgaben werden den Schülern von Zeit zu Zeit aus den einzelnen Lehrgegenständen unangesagte Schulaufgaben (Clausurarbeiten ohne Benützung von Hilfsmitteln) gegeben. Wie viele derartige Schulaufgaben im Laufe eines Schuljahres und aus welchen Gegenständen sie gegeben werden sollen, wird an den einzelnen Anstalten durch Beschluß des Lehrerrathes geregelt. Dieser Beschluß muß jedoch dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt werden und bleibt alsdann solange in Kraft, als keine Abänderung desselben auf Anregung des Lehrerrathes oder durch ministerielle Verfügung erfolgt.

Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, welcher sie gestellt hat, wo möglich innerhalb der nächsten 8 Tage corrigirt zurückzugeben.

Nachdem diese Arbeiten mit den Schülern durchgesprochen worden sind, werden sie dem Rectorate vorgelegt. Sie liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler die Anhaltspunkte für die denselben in den Semestral- und Jahresschlußzeugnissen zu ertheilenden Censuren.

Die Censuren aus der Religion und dem Zeichnen werden nach den fortwährenden Beobachtungen des Lehrers festgesetzt.

Dem Lehrer ist gestattet, in der Woche, in welcher er eine Schulaufgabe zu corrigiren hat, sich auf eine bloße Durchsicht und Controle der treffenden Hausaufgabe zu beschränken.

Es wird dem Ermessen der Rectoren anheimgestellt, ob sie den Schülern des obersten Curses im Laufe des Schuljahres etwa viermal einen freien Tag zur Anfertigung einer umfassenderen Arbeit versuchsweise bewilligen wollen.

26. Das **Vorrücken** eines Schülers in einen höheren Curs hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen des vorausgehenden Curses vollständig genügt habe. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrathe am Ende des Schuljahres getroffen.

Zu diesem Zwecke können die während des Schuljahres bearbeiteten schriftlichen Haus- und Schulaufgaben von jedem Lehrer der Anstalt eingesehen werden.

Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Vorrücken am Schlusse des Studienjahres noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung aus jenen Fächern zu unterwerfen, in welchen sie keine genügenden Fortschritte gemacht haben; bei unbefriedigendem Ausfall dieser Prüfung können sie durch Beschluß des Lehrerrathes in den nächst unteren Curs zurückgewiesen werden. Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Schüler die ihm ausnahmsweise bewilligte sechswöchentliche Probe (§ 22) nicht genügend besteht.

Wer nach zweijährigem Besuche eines Curses nicht die Befähigung zum Uebertritte in den nächst höheren erlangt, ist von der Anstalt zu entfernen, ebenso auch Derjenige, der bereits früher einen Curs repetirt hat und nun bei nochmaliger Wiederholung eines höheren Curses das für denselben festgesetzte Alter überschreiten würde.

Ein Schüler, welcher kurz vor Jahresschluß, ohne daß über seine Befähigung zum Vorrücken bereits eine Bestimmung getroffen wäre, aus der Anstalt ausgetreten ist, kann zur Aufnahmsprüfung für den nächst höhern Curs bloß durch motivirten Lehrerrathsbeschluß zugelassen werden.

27. Auf Grund ihrer Leistungen und ihres sittlichen Verhaltens werden den Schülern regelmäßig Semestral- und Jahres-Zeugnisse, nach den unter Beilage I und II angefügten Mustern ausgestellt, welche zunächst ein allgemeines Urtheil über Fleiß, Betragen und Leistungen des Schülers enthalten, dann aber dessen Fortschritte in den einzelnen Fächern mit den Worten „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „ungenügend" bezeichnen.

Das am Schlusse des Sommersemesters ausgestellte Zeugniß hat anzugeben, ob der betheiligte Schüler die Bewilligung zum Aufsteigen in den nächst höheren Curs erhalten habe oder nicht, oder ob und aus welchen Lehrgegenständen er sich etwa am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung zu unterwerfen habe. (§ 26.)

Die Ertheilung einer allgemeinen Censurnote findet nicht statt.

Den Anstalten bleibt es überlassen, je nach Bedürfniß und Thunlichkeit den Eltern auch außer den Semestralzeugnissen von den Leistungen der Schüler Kenntniß zu geben.

Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf Grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Censur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat.

Diese Censuren dienen zunächst nur zur Kenntniß des Lehrerrathes, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern der Schüler auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

28. Der alljährlich am Schlusse des Studienjahres auszugebende gedruckte Jahresbericht soll enthalten:

1) Den Personalstand des Lehrercollegiums,
2) ein Verzeichniß der durchgenommenen Lehrpensa nebst Angabe der Zahl der darauf verwendeten wöchentlichen Stunden und der Namen der Lehrer, welche den Unterricht ertheilt haben,
3) die Namen der Schüler nach Cursen in alphabetischer Ordnung mit Angabe ihres Alters und Geburtsortes, der Confession, dann des Standes und Wohnortes ihrer Eltern, ferner die Namen der ausgetretenen und gestorbenen Schüler,
4) eine kurze Chronik der Lehranstalt, in welcher auch die Abiturienten des treffenden Schuljahres mit Angabe des von ihnen gewählten Studiums Erwähnung finden.

Jedem Realgymnasium steht frei, am Ende des Schuljahres außer dem Jahresberichte ein Programm wissenschaftlichen Inhaltes zu liefern, dessen Ab-

fassung einer der Lehrer nach Uebereinkommen des Collegiums übernimmt.

Titel IV.

Absolutorium des Realgymnasiums.

29. Die Schüler des obersten Curses, welche ein Zeugniß über die vollständige Absolvirung des Realgymnasiums erhalten wollen, haben sich der Absolutorialprüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung findet an jedem Realgymnasium schriftlich und mündlich vor einer Prüfungscommission statt, welche aus den am Realgymnasium pragmatisch angestellten Lehrern für die sprachlichen Fächer, die Mathematik, die Realien, Naturwissenschaften und das Zeichnen zusammengesetzt ist.

Den Vorsitz führt bei der schriftlichen Prüfung der Rector, bei der mündlichen ein k. Ministerialcommissär, oder in Stellvertretung desselben der Rector.

Ueber jede dieser Prüfungen ist eine gesonderte Urkunde aufzunehmen, in welcher die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind.

Schriftliche Prüfung.

30. Die schriftliche Prüfung beginnt am 15. Juli oder wenn auf diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 17. oder 16. Juli und dauert 4 Tage.

Dieselbe umfaßt:

Am ersten Prüfungstage:

a) eine deutsche Ausarbeitung Vormittags von 7 bis 11 Uhr,

b) Aufgaben aus der descriptiven Geometrie oder aus der Stereometrie Nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage:

a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische — Vormittags von 7 bis 10 Uhr,

b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Englische — Nachmittags von 3 bis 6 Uhr;

am dritten Prüfungstage:

a) Aufgaben aus den mathematischen Fächern Vormittags von 7 bis 11 Uhr,

b) Aufgaben aus der Chemie und Mineralogie Nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

am vierten Prüfungstage:

a) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische — Vormittags von 7 bis 11 Uhr,

b) Aufgaben aus der Physik — Nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Die schriftliche Prüfung wird regelmäßig durch einen prüfungsfreien Tag unterbrochen.

Die Aufgaben für die schriftliche Absolutorialprüfung wer-

den vom kgl Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellt und verschlossen dem Vorstande der Prüfungscommission zugesendet, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

31. Die Bearbeitung hat unter Aufsicht zweier Lehrer, von denen jedenfalls Einer der Prüfungscommission angehören muß, stattzufinden und diese sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Unterschleif getrieben und daß die zur Beantwortung gestattete Zeit nicht überschritten werde.

Bei den mathematischen Arbeiten ist der Gebrauch von Logarithmentafeln und Reißzeugen gestattet; doch ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sich in den ersteren nicht mathematische Formeln und sonstige Behelfe eingeschrieben vorfinden.

Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel gebraucht werden.

Während der festgesetzten Arbeitszeit darf ein Examinand das Prüfungslocale nur verlassen, wenn er hiezu die Erlaubniß eines Aufsichtscommissärs erhalten und an diesen den bis dahin gefertigten Theil seiner Arbeit abgeliefert hat. Letzterer ist von dem Commissär mit einer Vormerkung zu versehen und vom Verfasser zur Fortsetzung seiner Bearbeitung wieder abzuholen. Jede Entfernung ohne Erlaubniß zieht die auf Begehung von Unredlichkeiten festgesetzten Folgen nach sich.

Jeder Examinand hat nach Vollendung seiner Arbeit den Entwurf und die Reinschrift derselben, oder wenn er mit der Reinschrift nicht fertig geworden ist, jedenfalls den Entwurf einzureichen und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von seinem Commissionsmitgliede auf der Arbeit vorzumerken.

Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit schuldig macht, — mag dieselbe in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfsmittel bestehen — so hat die Prüfungscommission darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe nach Lage des einzelnen Falles entweder von der Prüfung ganz weggewiesen oder ihm für die treffende Arbeit das Prädicat „Ungenügend“ in Ansatz gebracht werden soll. Auch ein erst nachträglich entdeckter Unterschleif wird in gleicher Weise geahndet.

Ueber diese Folgen der Unredlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginn der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

32. Die Correctur und Censur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und

mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen.

Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Maß der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in den obersten Curs zu stellen hat, ist ausdrücklich mit dem Prädicate „Ungenügend" zu bezeichnen.

Ein Examinand, welcher in der Mehrzahl der schriftlichen Prüfungsfächer das Prädicat „Ungenügend" erhalten hat, kann zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

Nach erfolgter primärer Correctur und Censur vollzieht ein Mitglied der Prüfungscommission die Nachcensur und es werden hierauf die sämmtlichen schriftlichen Arbeiten unter den übrigen Commissionsmitgliedern zur Durchsicht in Umlauf gesetzt, worauf die Prüfungscommission die Censuren für die schriftlichen Arbeiten feststellt.

Der k. Ministerialcommissär ist ermächtigt, die Correctur und Censur der schriftlichen Arbeiten zu revidiren, etwaige Bedenken der Prüfungscommission mitzutheilen und nöthigenfalls eine nochmalige Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

Mündliche Prüfung.

33. Nach Beendigung der Correctur der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung abgehalten.

Dieselbe erstreckt sich auf die

a) Uebersetzung und Erklärung je einer Stelle aus den in dem obersten Curse behandelten römischen, französischen und englischen Schriftstellern;
b) Uebersetzung einer noch nicht gelesenen leichteren Stelle eines römischen, französischen und englischen Prosaikers;
c) Beantwortung von Fragen aus dem im obersten Curse behandelten mathematischen Lehrstoffe;
d) Beantwortung von Fragen aus der Chemie;
e) Beantwortung von Fragen aus der Geschichte.

Die Auswahl der Schriftsteller und der Prüfungsthemata ist dem Vorstande der Prüfungscommission überlassen.

Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist von dem Abiturienten eine übersichtliche Kenntniß der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntniß der römischen, griechischen und deutschen Geschichte zu verlangen.

Von der bayerischen Geschichte sind besonders die Partieen zu berücksichtigen, welche in das Gebiet der allgemeinen und deutschen Geschichte eingreifen.

Wie lange der einzelne Schüler aus den treffenden Gegenständen geprüft werden soll, ist dem Ermessen des Prüfungscommissärs überlassen.

Examinanden, deren Reife nach ihren Jahresleistungen und dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als zweifelhaft erscheint, sind bei der mündlichen

Prüfung eingehender und längere Zeit als die übrigen zu prüfen.

Auf die mündliche Prüfung besserer Schüler ist kürzere Zeit zu verwenden.

Die mündliche Prüfung hat derjenige Lehrer vorzunehmen, welcher den betreffenden Gegenstand im obersten Curse vorgetragen hat. Dem Vorstande und den übrigen Mitgliedern der Commission steht jedoch zu, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

34. Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Commission das Urtheil über die Reife der Abiturienten zum Uebertritte an eine Hochschule geschöpft Hiebei sind die Gesammtleistungen der einzelnen Schüler im Zeichnen entsprechend zu berücksichtigen.

Das Urtheil über die Reife wird lediglich durch die Prädicate der „Befähigung" oder „Nichtbefähigung" ausgedrückt; das Prüfungs**zeugniß** hat aber **außerdem** über das Betragen und den Fleiß des Abiturienten, über den Grad seiner in den einzelnen Fächern erworbenen Kenntnisse, sowie über dessen gesammten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urtheil zu enthalten.

Dabei ist zunächst von den Ergebnissen der Absolutorialprüfung auszugehen; es sind aber auch die während der Studienzeit an dem Examinanden gemachten Beobachtungen zu berücksichtigen. Das Prüfungszeugniß, welches nach dem in Anlage III beigefügten Muster auszustellen ist, wird von dem Ministerialcommissär und dem Rector des Realgymnasiums, gegebenenfalls (§ 29 Abs. 3) von letzterem allein unterzeichnet und den für befähigt Erkannten am Schlusse des Studienjahres zugestellt.

Einem Examinanden, welcher im Deutschen und überdieß noch in **drei** anderen **Lehr**gegenständen die Censur „Ungenügend" erhalten oder nur in **einem** Gegenstande **völlige** Unwissenheit an den Tag gelegt hat, ist das Zeugniß der Reife (Absolutorium) zu verweigern.

Dem Vorstande der Prüfungscommission steht, wie jedem Mitgliede derselben, ein Votum zu. Bei Stimmengleichheit gibt sein Votum den Stichentscheid. Bezüglich der Endabstimmung ist dem Ministerialcommissär, wenn er glaubt, daß der gefaßte Majoritätsbeschluß auf irrigen Voraussetzungen beruht, ein suspensives Veto eingeräumt.

In diesem Falle sind die Acten dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur endgiltigen Bescheidung vorzulegen.

35. Examinanden, welche für unbefähigt erklärt worden sind, können nur einmal noch, nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten

Absolutorialprüfung zugelassen werden; dieselben haben sich übrigens über Fortsetzung der Studien und sittliches Wohlverhalten auszuweisen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Bewilligung der Zulassung von der Prüfungscommission zu ertheilen.

36. Separate Absolutorialprüfungen finden nicht statt. Nur wenn ein Schüler durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Absolutorialprüfung Theil zu nehmen, kann ihm durch Ministerial-Entschließung die nachträgliche Erstehung einer Separatprüfung für Erlangung des Schlußzeugnisses des Realgymnasiums gestattet werden.

Titel V.

Besondere Vorschriften über Privatstudierende.

37. Wer aus dem Privatunterrichte an ein Realgymnasium übertreten will, hat sich über die zu diesem Zwecke genossene Vorbildung, sowie über sein sittliches Verhalten durch Zeugnisse auszuweisen. Bezüglich des Lebensalters sind die im § 22 vorgeschriebenen Normen maßgebend.

Die Entscheidung über die Aufnahme in einen bestimmten Curs hängt von dem Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, welche sich über den gesammten Unterrichtsstoff der vorhergehenden Lehrcurse verbreiten soll.

Die definitive Aufnahme erfolgt erst, nachdem der Schüler eine sechswöchentliche Probe befriedigend bestanden hat.

Wenn ein Privatschüler früher schon einmal ein Realgymnasium besucht hat und seit seinem Austritte aus demselben mehr als zwei Jahre verflossen sind, so kommt bei seiner Wiederaufnahme die Frage nach dem Curse, aus welchem er damals ausgetreten ist, nicht in Betracht. Er hat aber dessenungeachtet bei seiner Anmeldung die seinerzeit erhaltenen Schulzeugnisse vorzulegen. Eine Verschweigung oder Fälschung solcher Zeugnisse hat die Dimission von der Anstalt zur Folge.

Privatstudierende, welche eine öffentliche Anstalt seit längerer Zeit nicht besucht oder ausschließlich nur Privatunterricht genossen haben, müssen, wenn sie sich zur Absolutorialprüfung anmelden, ein Sittenzeugniß, einen von ihnen verfaßten Lebensabriß und Zeugnisse über den genossenen Unterricht vorlegen. Die Prüfung derselben hat sich auf das Zeichnen zu erstrecken und in ihrem mündlichen Theile in eingehenderer Weise, als bei den übrigen Absolventen, zu ermitteln, ob sich der Examinand mit den Lehrgegenständen nicht bloß des obersten Curses, sondern des gesammten Realgymnasiums gründlich und mit dem nöthigen Erfolg beschäftigt hat.

Dem Privatstudierenden ist die Wahl nicht freigestellt, bei welcher Anstalt er sich der Absolutorialprüfung unterziehen will. Vielmehr wird derselbe auf sein Ansuchen von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einem Realgymnasium zur Prüfung zugewiesen.

Titel VI.

Von der Schulzucht.

38. Von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird eine allgemeine Disciplinarordnung erlassen, welche die für alle Realgymnasien gleichmäßig geltenden Normen enthält.

Daneben können für die einzelnen Realgymnasien besondere, mit Berücksichtigung ihrer localen Verhältnisse entworfene Schulsatzungen bestehen; dieselben unterliegen aber der Genehmigung des genannten kgl. Staatsministeriums.

Zur Handhabung der Schulzucht stehen den Realgymnasien und deren Lehrern zu Gebote:

a) Schulstrafen, welche von jedem der betreffenden Lehrer verhängt werden können:
   1) Verweise,
   2) Anweisung eines abgesonderten Platzes während der Lehrstunden,
   3) Hausarrest für einen halben oder ganzen Tag,
   4) Schularrest mit zweckmäßiger Beschäftigung bis zu zwei Stunden;

b) Rectoratsstrafen:
   1) Verweis,
   2) Carcer (Arrest bei verschlossener Thüre),
   3) Entziehung der Schulgeldfreiheit oder anderer Unterstützungen,
   4) Androhung der Dimission.

Rectoratsstrafen sind in den Semestral- und Jahreszeugnissen vorzumerken.

Erweisen sich diese Strafen als fruchtlos, oder kommen schwerere Vergehen in Frage, so erfolgt die Dimission.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt) kann nur durch einen, wenigstens mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerrathes verhängt werden, wogegen keine Berufung stattfindet.

Der einmal Dimittirte kann an einem andern Realgymnasium wieder aufgenommen werden. Das Rectorat, bei welchem er sich zur Wiederaufnahme meldet, ist berechtigt, denselben einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen.

Schüler, die zum zweitenmale dimittirt wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einem andern Realgymnasium nachsuchen.

Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe ausgesprochen wurde, kann

an keiner Anstalt mehr aufgenommen werden.

Die Exclusion oder Ausschließung von sämmtlichen Anstalten wird bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen eines Schülers auf Antrag des Lehrerrathes von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfügt.

Titel VII.

Vorstand und Lehrer der Realgymnasien; Lehrerrath.

39. Jedes Realgymnasium wird von einem Vorstand, welcher den Namen „Rector" führt, geleitet.

Derselbe hat zugleich einen Theil des Unterrichtes mit den einschlägigen Correcturen zu übernehmen und kann je nach dem größeren oder kleineren Umfange der ihm obliegenden Rectoratsgeschäfte mit Unterrichtsertheilung bis zu 12 wöchentlichen Stunden in Anspruch genommen werden

An anderen Unterrichtsanstalten darf der Rector des Realgymnasiums keine Lehrstunden übernehmen.

Als Haupt der ganzen Anstalt hat der Rector dafür zu sorgen, daß die Unterrichtsstunden pünktlich und gewissenhaft gegeben, der Unterricht gefördert, die Disciplin gehandhabt, und die bezüglich des Studienwesens bestehenden Bestimmungen vollzogen werden.

Er ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes zu berathen.

Die genauere Vertheilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa erfolgt nach Berathung in der Lehrerconferenz durch den Rector.

Hiebei ist in erster Linie die Qualification der Lehrer maßgebend; besondere Wünsche derselben werden berücksichtigt, wenn sie mit den Interessen der Anstalt im Einklange stehen.

Der Rector hat die einzelnen Curse während der Unterrichtsstunden hin und wieder zu besuchen und auf ein planmäßiges Ineinandergreifen des Unterrichts in den einzelnen Fächern hinzuwirken.

Er hat über die in der Stadt nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen und Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

Der Rector beruft und leitet die Lehrerconferenz nach den in § 41 enthaltenen Bestimmungen.

Ihm obliegt die feierliche Eröffnung und Schließung des Schuljahres, ferner die Leitung der Absolutorialprüfung, insoweit letztere nicht einem k. Ministerialcommissär übertragen ist.

Der Rector ist befugt, einem Lehrer Urlaub bis zu 3 Tagen zu ertheilen; handelt es sich um Urlaub auf längere Zeit, so ist

die Genehmigung der k. Kreisregierung einzuholen.

40. An jedem Realgymnasium wird für die einzelnen Unterrichtsfächer die nöthige Zahl von Gymnasialprofessoren und Studienlehrern angestellt.

Die Gesammtzahl der wöchentlichen Lehrstunden, zu deren Uebernahme die Lehrer angewiesen werden können, beträgt für einen Gymnasialprofessor 20, für einen Studienlehrer 22, für die Professoren und Lehrer des Zeichnens jedoch 26 Stunden.

Für den Unterricht in der Religion, im Turnen, in der Stenographie und wenn nöthig im Gesang werden, insoweit für diese Fächer nicht anderweitige Vorsorge getroffen ist, besondere Lehrer in der Eigenschaft von Hilfslehrern aufgestellt.

Ueberdies werden den Realgymnasien nach Bedürfniß Assistenten beigegeben.

Jeder Lehrer ist gehalten, in Nothfällen, z. B. bei Erkrankung eines Collegen, vorübergehende Aushilfe zu leisten.

Ertheilung von Privatunterricht wird dem Lehrer nur insoweit gestattet, als hiedurch nicht das Interesse der Anstalt Nachtheil erleidet. Kein Lehrer darf an Schüler des Curses, in welchem er unterrichtet, oder an Schüler des nächst niederen Curses Privatunterricht ertheilen; auch auf den Privatunterricht an Privatstudierende, welche im nächsten Jahre in die Anstalt einzutreten beabsichtigen, findet dieses Verbot analoge Anwendung.

41. Zur Berathung aller wichtigeren Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichts und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mittheilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen finden theils in regelmäßigen Zwischenräumen, theils auf besondere Veranlassung Lehrerconferenzen statt, welchen sich ohne die triftigsten Gründe kein Lehrer entziehen darf.

Der Lehrerrath besteht aus den sämmtlichen Professoren und Studienlehrern der Anstalt sowie aus den etwaigen Verwesern wirklicher Lehrstellen.

Hilfslehrer und Assistenten sind zum Lehrerrathe beizuziehen, wenn Veranlassung besteht, von ihnen Aufschlüsse zu erholen.

Die Aufgaben des Lehrerrathes im Einzelnen sind: Berathungen über den Zustand der Anstalt und über allgemeine Anordnungen didaktischer und disciplinärer Natur, Vertheilung der Unterrichtsfächer und Lehrpensa, Wahl der Lehrbücher, Feststellung der Zahl der Schul- und Hausaufgaben, Beschluß-

fassung über Altersdispensationen, über die Aufnahme auf Probe zugelassener Schüler, über das Vorrücken der Schüler, Ergänzung und Verbesserung der Lehrattribute, endlich Bestrafung von schwereren Disciplinarfällen.

Der Lehrerrath tritt in jedem Semester mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung zusammen. Jeder Lehrer des Realgymnasiums hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rector zu einer allgemeinen Versammlung der Lehrer zu veranlassen, in welcher jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.

Die Berufung und Leitung der Conferenzen des Lehrerrathes erfolgt durch den Rector.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Rector.

Wenn der Rector durch einen Beschluß des Lehrerrathes das Interesse der Anstalt für gefährdet erachtet, hat er den Vollzug des Beschlusses bis zum Eintreffen höherer Entscheidung zu sistiren.

Ueber jede Conferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur die Anzeige der besprochenen Gegenstände, sondern auch die gefaßten Beschlüsse und deren kurze Motivirung zu enthalten hat. Diese Protokolle sind von dem Rectorate dem am Schlusse jeden Schuljahres über den Stand des Realgymnasiums zu erstattenden Berichte im Originale beizulegen.

Titel VIII.

Von den Schulvisitationen und den Beziehungen der Realgymnasien zum k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und zur Kreisregierung.

42. Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Fortgang des Unterrichtes und die Handhabung der Schulzucht zu überwachen, werden von Zeit zu Zeit Visitationen der Realgymnasien durch Ministerialcommissäre vorgenommen.

Bei diesen Visitationen sind die Zustände der Anstalten, sowie deren Bedürfnisse genau zu untersuchen und wo Mißstände sich zeigen, ist schleunige Abhilfe entweder sogleich an Ort und Stelle zu treffen oder weiter zu veranlassen.

Die Kreisregierung übt über die Realgymnasien, unbeschadet der inneren Selbstständigkeit dieser Anstalten, nach den bestehenden Bestimmungen das Oberaufsichtsrecht aus. Nach Schluß des Schuljahres hat der Rector an dieselbe über den Gesammtzustand und die Bedürfnisse der Schule ausführlichen und wohlmotivirten Bericht zu erstatten.

Titel IX.

Von besonderen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

43. Die Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, an welchen die für das Realgymnasium obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, bemißt sich nach den hiefür erlassenen besonderen Bestimmungen.

Schlußbestimmung.

44. Das Lehrprogramm der Realgymnasien und die Bestimmungen über die Absolutorial-Prüfungen derselben können vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten nach Bedürfniß modificirt und abgeändert werden.

Beilage I. (Muster eines Semestralzeugnisses.)

Realgymnasium N.

Semestralzeugniß

für

den Schüler des zweiten Curses des Realgymnasiums

Friedrich Neuhofer

geboren am 1. Juli 1860 zu Bamberg, — katholisch. —

Wenn auch bei diesem Schüler hie und da noch jugendlicher Leichtsinn zu Tage tritt, so kann man doch im Allgemeinen mit seinem Betragen zufrieden sein, da er sich lenksam zeigt und seinen Lehrern Vertrauen entgegen bringt.

Im Zeichnen ist er etwas zurückgeblieben, muß also in Zukunft seine Anstrengungen in diesem Fache verdoppeln.

(Dieser Schüler hat bisher seinen Lehrern wenig Freude gemacht; bei seinem Hange zur Trägheit, die er noch dazu häufig durch lügnerische Ausflüchte zu beschönigen sucht, ist geringer Erfolg von seinen Studien zu erwarten. Es scheint daher gerathen, denselben möglichst bald von dem Realgymnasium hinwegzunehmen und einer anderen Lebensbahn zuzuführen.)

Seine Fortschritte sind in

der Religion . . . .
„ deutschen Sprache . . . .
„ lateinischen „ . . . . . .
„ französischen „ . . . . . .
(„ englischen „) . . . .
(„ Arithmetik) . . . .
„ Mathematik . . . .
(„ Physik) . . . .
„ Naturgeschichte . . . . . .
(„ Chemie und Mineralogie) . .
„ Geschichte . . . .
„ Geographie . . . .
im Zeichnen . . . .

N. am . . . . 18 . .

K. Rectorat des Realgymnasiums.

L. S. N. N. Rector.

Die Vorlage dieses Zeugnisses wird von den Eltern durch Unterschrift bestätigt.

Beilage II. (Muster eines Jahreszeugnisses.)

Realgymnasium N.

Jahreszeugniß.

Carl Neumann,

Sohn des Kaufmanns Herrn Neumann in Lichtenfels, geboren am 6. Juli 1861 zu Bamberg, katholischer Confession, hat im Schuljahre 1875/76 den dritten Curs des Realgymnasiums dahier besucht.

Er gehört den Kenntnissen nach zu den besseren Schülern des Curses und hat bezüglich seines Betragens nie zu einer Klage Anlaß gegeben. In der französischen Sprache dürfte er größeren Fleiß anwenden, da es ihm keineswegs an den nöthigen Anlagen, wohl aber mitunter an Ausdauer und der lebendigen Theilnahme für diesen Lehrgegenstand fehlt.

Seine Fortschritte sind:

in der Religion	sehr gut
„ „ deutschen Sprache . .	sehr gut
„ „ lateinischen „ . .	sehr gut
„ „ französischen „ . .	gut
„ „ englischen „ . .	gut
„ „ Mathematik	sehr gut
„ „ Physik	—
„ „ Naturgeschichte . . .	—
„ „ Chemie u. Mineralogie	—
„ „ Geschichte	mittelmäßig
„ „ Geographie	—
„ dem Zeichnen	sehr gut.

X. am . . . August 1876.

K. Rectorat des Realgymnasiums.

(L. S.) N. N. k. Rector.

Beilage III. (Muster eines Absolutorialzeugnisses.)

Realgymnasium N.

Gymnasial-Absolutorium.

Franz Niederhofer,

Sohn des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Niederhofer zu Trostberg, Bezirksamts Traunstein — geboren am 26. Juli 1858 zu Bernried — katholischer Confession, welcher seit dem Herbste des Jahres 1870 Schüler des hiesigen Realgymnasiums ist, hat sich als Schüler des obersten Curses der im Juli d. Js. abgehaltenen Absolutorialprüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für

befähigt zum Uebertritte an eine Hochschule erklärt worden

Unter seinen schriftlichen Prüfungsarbeiten zeigt vorzugsweise der deutsche Aufsatz eine Reife des Urtheils und Gewandtheit in der Darstellung. Bei der mündlichen Prüfung bewies derselbe ein klares Verständniß des behandelten mathematischen Stoffes und große Fertigkeit in dem Gebrauche der französischen und englischen Sprache. Geringer waren seine Leistungen in der Geschichte und zum Theile auch in der Mineralogie, in der Physik dagegen ausgezeichnet. Die Prüfung aus dem Lateinischen hat gezeigt, daß der genannte Schüler mit gründlichen grammatischen Kenntnissen auch stilistische Fertigkeit verbindet; über den Inhalt der gelesenen Sätze wußte er in wohlgeordneter Weise Rechenschaft zu geben.

Während seines Aufenthaltes am Realgymnasium hat derselbe stets ein den Disciplinarsatzungen entsprechendes Betragen an den Tag gelegt. Sein Fleiß war in allen Lehrfächern, namentlich in den mathematischen Disciplinen, sehr lobenswerth. Im Einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei dem Absolutorium und in dem obersten Curse gegebenen Proben folgendermassen bezeichnen:

In der Religion . . . .
" deutschen Sprache . . . .
" lateinischen Sprache . . . . .
" französischen " . . . . .
" englischen " . . . . .
" Mathematik . . . .
" Physik . . . .
" Chemie und Mineralogie . . .
" Geschichte . . . .
im Zeichnen . . . .

N. am . . August 1876. (L. S.)

Der k. Ministerial-Commissär. Der k. Rector des Realgymnasiums.

Reichsges. V. Abth.) — 18. Abth.: Kriegsart. u. Discipl.=Strafordn. f. d. Heer. kr. **9.** — Pre
der **gebundenen** Exempl.: **I.** Bd. [1.—6. Abth.] fl. **2.** — **II.** Bd. [10. 11. 13.—15. Abth
fl. **2. 9.** — **III.** Bd. [16. 17. Abth.] fl. **2. 6.** — **IV.** Bd. [12. Abth.] fl. **1. 12.**

. 1. Abth.: **Heimaths=, Verehel,= u. Aufenth.-Ges.** — **9** kr. 2. Abth.: Vollz.Vorsch
dazu; Vdng. üb. Verehel.=Bew. f. Beamte u. s. w. — **6** kr. 3. Abth.: Ausw.=Vertr. m. Frank
Staatsdienstadspir.=Verehel.; dienstl. Verehel.=Bew. f. Beamte u. öffentl. Diener; Einwdngs
Vertr. m. N.=Amerika **6** kr. — 4. Abth: Abändng. einiger Best. rc. — **6** k

. **Bodensee=Schifffahrts= u. Haferordnung.** — **9** k

. **Malzaufschlagsgesetz** mit Sachregister. — **15** k

. **Baderordnung** nebst Instruktion. — **6** k

. 1. Abth.: Ungehors.=Verf. i. Straffällen; Ausliefg. d. Verbr.; **Zinsabänder.** — **6** k
2. Abthl.: **Gegenseitigkeit in Strafsachen** m. ausw. Regierungen. **Mikr. Unter**
i. gerichtl. Fällen. **Auslief.=Vertr. m. Italien, Rußland** u. d. **Schweiz** (nebst Zusa
artikel). **Vertrag m. Frankr.** üb. Bestr. der durch Forst=, Feld=, Fischerei= u. Jagdfrev
beg. Verg. u. Uebertr. **Verbrecherauslgs.=Vertr. m. Frankr.** — **9** k

. **Zoll= und Handelsvertr.** 4. Abth.: Vertr. m. Oesterr., Spanien u. d. Kirchenstaat
Zollv.=Anschl. v. Mecklenb., Lübeck u, hamb. Gebietstheile. (S. auch 17.—19., 35.—38. Bdchn.) **27**

. **Prozeßordnung** 2. Aufl. **I** Bd. fl. 2. 12 kr. (Forts. im 39. Bdchn.)

. **Gemeindeordn.** diess. d. Rh. 1. Abth. Ges. 21 kr. — 2. Abth. Vdgn.: Stadtkommi
Nürnberg. Fleisch=, Getreide= u. Mehl=Aufschlag d. u. Rückvergüt. d. Aufschläge. Vollz.
Art. 98 d. Gem.=Ordnung. Dienstzeichen d. Gem.=Verw.=Mitgl. u. d. Gem.=Bevollm. D
Capitalsauslhgn. d Gem. u. Stift. Etats= u. Rechngswesen d. Gem. u. örtl. Stift. An
scheidung d. Zuständ. d. Polizeidir., d. Mag. u. d. Localbaucomm. München. Formelle B
handl. d. Cassawesens in d. Gem. m. Landgem.=Verfg. Kassawesen d. Armenpflegen in d. Ge
m. Landgem.=Verfg. Etats= u. Rechngsw. d. Armenpfl. Vollz. d. Art. 37 d. Ges. über Armen=
Krankenpfl. Cautionen d. Steuer= u. Gem.=Einn. in d. Pfalz. — **30** k

. **Gem.=Ordng.** f. d. Pfalz. 1. Abth. **12** kr. — 2. Abth.: **Vorschr.** zu Art. 78, Abs. 1
(Cassen= u. Rechn.=Wes.) — **21** kr. 3. Abth.: Formulare. Maximalsätze d. Fleischaufschlags
Preis 36 k

. **Armen= und Krankenpflege.** **Preis 6** k

. 1. Abth.: **Bergges. u. Bergwerksabg.** Preis **30** kr. — 2. Abth.: **Organis.**
Bergbehörden. — **Verhütung v. Gefahren f. Pers. u. Eigenth. b. Bergbau.** — **6** k

. **Maß= u. Gew.=Ordng.** 1. Abth. Preis **6** kr. — 2. Abth. Vollz.-Instr.; Besch. d. Maß
u. Gew.; Eichgs.=Angel. u. s. w. **Pr. 9** kr

. Die **private. Stellung v. Erw.=** u. **Wirthsch.=Ges.** u. **Vereinen. Actienge**
deren Unternehmen nicht Handelsgesch. (Erw.= u. Wirthschaftsges. siehe nun Reichsges.) — **12** k

. **Zoll- und Handelsvertr.** 5. Abth.: **Taback= u. Zuckerbesteuerung.** Abänderun
der Zollordnung rc. Anschluß preuß. u. hamb. Gebietstheile. — **6** k

. **Zollverbandsvertr.** 6. Abth.: Die rev. **Rheinsch=Akte.** Vdng. ü. d. Transp. ätzend
u. gift. Stoffe a. d. Rheine. Neue Schifff.=Poliz.= u. Flußordn. f. d. Rhein. Freundsch.=, Ha
dels= u. Schifffahrtsvertr. m. d. Republ. Liberia — **18** k

. **Handels= und Zollvertr.** zw. **Zollver. u. Schweiz.** — **Ausfhrg.** des **Zollve**
Ges. wegen Zucker=Besteuerung. **Pr. 9** k

. **Neue Vereins-Zollgesetz.** — **Sicherung** der **Zollver.=Grenze** in den v. Zollgeb
ausgeschl. **Hamburg.** Gebietsth. (Siehe auch 17.—19. 27. 35.—37. Bdchn.) Preis **12** k

. **Prozeßordnung.** II. Band. 1. Abth.: **Gerichtsvollz.=Ordng.** nebst Vdngn., Amt
wohnsitze, Gebühren.O. u. Zustell. in Strafsachen rc. betr. **9** kr. — 2. Abth.: Vollz. d. Ar
13 Abs. 2; Art. 25 Abs. 3; Art. 146 Abs. 3; Art. 400, 410 und 411; Art. 194, 206 u
209; Art. 129—131. Unterhaltsgelder bei d. Personalh. Anwdng. einiger Best. d. Stra
gesetzb. auf d. Gerichtsvollz. Die Org. d. Handelsger. in d. Pfalz. **Pr. 9 kr.** — 3. Abth
Die Benennung u. dienstl. Stellung d. ger. Beamten in d. Pfalz. Vollz. d. Art. 194, 206
209 der Proz.=O. in bürg. Rechtsstr. Armenrecht in bürg. Rechtsstr. Geb. d. Zeugen u. Sa
verst, sowie d. Reisekosten d. Parteien in bürg. Rechtsstr, Vollz. d. Gerichtsvollz.=O. u.
Gerichtsvollz.=Geb.=O. **9** kr. — 4. Abth.: Dienstvorschr. üb. d. innere Einr. d. Ger.=Schre
bereien. Vollz. d. Art. 121, 122, 194, 206 u. 884 d. Proz.=O. in bürg. Rechtsstr. Vormkn
d. Beschlagn.=Prot. u. d. Eintragung d. Ganterkenntn. b. d. Hyp.=Amtern d. Pfalz. Vollz.=
z. Armenrecht in bürg, Rechtsstr. Ger.=V.=Wesen. Innere Einrichtung d. Gerichtsschreiberei
Die Schreibgeb. d. Gerichtsschreiber. **33** kr. — 5. Abth.: Advok.=Geb.=O. Prov. Best. über
Tax= u. Stempelgeb. in bürg. Rechtssachen. **9** kr. — 6. Abth.: Die Gebühr. d. Advokat.
Rechtspraktikanten in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. — **12** k

0. **Deutsche Reichsgesetze. I.** Abth.: **Staats= u. Verwaltungsrecht.** 1. Lfg.: Reich
verf. v. 16. April 1871 nebst Einf.=Ges. u. Prot. **15** kr. — 2. Lfg.: Wahlgs. m. Regle
Sachr. **6** kr. — 3. Lfg.: Paßwesen, Nationalität d. Kauffahrteischiffe; Bundesflagge; Fre
zügigkeit; Org. d. Bundeskonsulate; Spielbanken; Kaution d. Bundesbeamten; Gewährun
d. Rechtshilfe; Gleichber. d. Konfess.; Bankn.=Ausgabe; Bundesangehörigkeit; Papiergeldaus
Vollz.=Verordn. z. Paßwesen. **18** kr. 4. Lief.: Vereinig. v. Elsaß=Lothr. m. d. Deutsch. Reich
Fried.=Prälim. zw. d. Deutsch. Reich u. Frankr.; Fried.=Vert. zw. d. Deutsch. Reich u. Frank
u. d. Beitrittserkl. Bayerns, Württ. u. Badens; Ersatz v. Kriegsschäden u. Kriegslstgen.;
schädig. d. Deutsch. Rhederei; Gewährleistg. v. Beihülfen ausgewies. Deutsche a. Frankr.
— 5. Lfg.: Reichsverfass. i. Elsaß=Lothringen. Friedens=Vertrag zw. Deutschl.
Einf. d. Nordd. Rinderpestges. in Bayern u. Württ. u. Instr. St. Gotthard=Eis

im Bayern; Maaß- und Gew.-Ordnung f. d. Nordd. Bund u. Einf.-Gef. dazu f. Ba
Geduldete Abweichungen der Maaße 2c.; Metrische Maaße im steuerpfl. Uebergangs
Ausprägung v. Reichsgoldmünzen nebst Red.-Tab.; Grundeigenth.-Beschr. in Festungsumgeb
Zusatzconv. z deutsch-franz Friedensvertr.; Verläng. d. Banknotenausg.-Ges. 15 kr. — 7.
Termin f.d. Wirks. d. Verf. d. D. Reichs in Elsaß-Lothringen; Geb. u. Kosten b. d.
d. D. Reichs; Ges. u. Ausführungsbest. üb. d. Orden d. Ges. Jesu; Spezialkonv. zw. Deu
u. Frankr. üb. Zahlung d. Restes d. franz. Kriegskosten-Entsch. 9 kr. — 8. Lfg.: Seema
ordnung; Verpflichtung deutsch. Kauffahrteischiffe z. Mitnahme hilfsbedürft. Seeleute;
änderung d. Art. 28 d. Reichsverfassg.; Zus. z. d. Art. 4 Nr. 9 d. Reichsverfassg.; Einf
d. Reichsges. über d. Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867, Erwerbung u. Verlust d. Bunde
Staatsangehörigk. v. 1. Juni 1870; Rechtsverhältn. d. Reichsbeamt. **18 kr.** — 9. Lfg.: Aus
Ges. üb. d. Orden d. Gesellsch. Jesu; Rechtsverhält. d. z. dienstl. Gebrauche einer Reich
walt. bestimmten Gegenstände; Abänder. d. Reichstags-Wahlkreise 5 u. 6 d. Reg.-Bez.
veln im Königr. Preuß.; d. rev. Instrukt. z. Ges. v. 7. April 1869 üb. Maßregeln ge
Rinderpest; d. Verlänger. d. Wirksamkeit d. Ges. üb. d. Ausgabe v. Banknot., v. 27.
1870 (Bundesgesetzbl. S. 51); d. Einf. d. Verfassung d. Deutschen Reichs in Elsaß-
ringen; d. Registrir. u. d. Bezeichn. d. Kauffahrteischiffe. **9 kr.** — 10. Lfg.: Vorschr.
Münzgesetz v. 9. Juli 1873.; **Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen** u.
Abänd. d. Nr. 13 des Art. 4 d. Verfassung des Deutsch. Reiches; Abänderung d. Art.
Maaß- und Gewichtsordnung. **9 kr.** — 11. Lfg. Impfgesetz; Preßgesetz; Verhind
unbef. Ausübung d. Kirchenämter **9 kr. — II.** Abth.: **Finanzgesetze**. 1. Liefer
Wechselstempelsteuer nebst Ausf.-V.; Wechselstempelmarken; Zuwiderhandlungen gegen
Wechselstempelsteuergesetz; Wechselstempel-Tarif; Pens. und Unterstützung der vo
Schlesw.-Holst. Armee; Beseitig. d. Doppelbest.; Abg. v. d. Flößerei. **12 kr.** — 2.
Bayer. Einf.-Ges. z. Wechselst.-Steuer; Debit v Bundesstempelmarken u. gestemp. Blanqu
Entricht. d. Wechselst.-Steuer z Betr. v. 22½ Gr.; **Inhaberpapiere m. Prämi**
d. Ausführungsvorschr. **9 kr.** — 3. Lief.: Erg.-Best. über Inh.-Pap. m. Prämien; Be
an Angeh. d. Reserve 2c.; Rückzahlung d. 5-proc. Anl.; Reichshaushaltscontrolle; Ueber
verw. d. Bundeshaushaltes; Reichskriegsschatzbildung; Geldbedarf f. Reichseisenb. i.
Lothr.; Erheb. d. Brausteuer **9 kr.** — 4. Lfg. Außerord. Geldbed. d. Reichseisenb. in Elf.-L
Verw. d. Uebersch. a. d. Verwalt. d. franz Landesposten durch d. deutsche Reichspostverw.
des Krieges gegen Frankreich 1870/71; Aufgebot u. d. Amortisation verlorener od. vernic
Schuldurkunden des Nordd. Bundes u. d. Deutsch. Reichs; Besteuerung d. Branntwei
Elsaß-Lothr.; Gründ. u. Verwalt d. Reichs-Invalidenfonds; Geldmittel z. Umgestaltu
deutsch. Festungen; Abänderung d. Ver.-Zolltarifs; **Die neue Redaktion d. Zollta**
36 kr.; — III. Abth.: **Privatrecht, Handelsrecht** und **Civilproz**. 1. Lfg.:
heb. d. Schuldhaft; Einführ. d. Wechsel-O., Nürnb. Wechsel-Nov. u. Handelsg. als Bund
Erricht. eines oberst. Gerichtshofes f. Handelss.; Dienstverg. d. Richter u. deren Be
Arbeits- od. Dienstlohns-Beschlagnahme; Eheschließung v. Bundes-Angeh. im Ausl.;
mandit- u. Aktienges. nebst Vollz.-V.; Urheberrecht an Schriftw. 2c. **12 kr.** — 2. Lfg. Ur
recht an Schriftwerken, Abbild., musik. Comp. u. dram. Werken. Sachverst.-Ver. Invent
Exempel. v. Schriftwerken. Schadenersatz f. Tödtungen u. Körperverletz. b. Eisenb. 2c.
desoberhandelsger. f. Elsaß u. Lothringen. **6 kr.** — 3. Lfg.: Die d. Reichsoberhandelsg
g. Rechtsanw. u. Adv. zusteh. Disciplinarbef. — Privatr. Stellg. d. Erw.- u. Wirthsc
nossenschaften vom 4. Juli 1868 nebst Deklaration des § 1. und Vollzugs-Instrukti
Einführung der Genossenschaften. **18 kr. — IV.** Abth.: **Strafrecht** u. **Strafpr**
1. Lfg.: Strafges. f. d. D. Reich u. Einf.-G. u. ausf. Sachr. Textausg. **A. 15 kr.** (S
42. Bdchn.) — Ausg. **B.** mit Präf. v. **Barsch**, s. **4.** Bdchn. — 2. Lief.: **Ergänz**
blätter (Cartons) für d. Bes. der 1. Aufl. d. **Strafgesetzb.** dieser Ausgabe m. d.
der 3. Lesung. **Gratislieferung. — V.** Abthl.: **Militairwesen** 1 Lief.: **Pen**
u. Versorg.-Ges. **6 kr.** — 2. Lief.: Vollz Vorschr. z. Reichs-Mil.-Pens.-Ges. **30 kr.** 3.
Verpfl. z Kriegsd.; Ges. u. Einf.-G.; Dienstdauer d. Wehrpfl. u. 1jähr. Freiw; 1
bedürft. Familien z. Dienste einber. Reserve- u. Landwehrm. 2c.; Quartierleistung im F
Friedenspräsenzstärke u. Ausg. dafür. **9 kr.** — 4. Lief.: Mil.-Strafges. f. d. D. Rei
Einf.-Ges. v 20. Juni 1872. Mit ausf. Sachr. **12 kr.** — 5. Lief.: Ueb. d. **Kriegsleist**
— **7 kr.** — 6 Lfg.: Gewährg. nachtr. Vergüt. f. Kriegsleist. an Gemeinden; Abändg. u.
Mil.-Pensionsges. **Reichsmilitärges.** v. Mai 74. — **12 kr. — VI.** Abthl.: **Postwe**
Lief.: Reichs-Post- u. Post-Tarwesen. **6 kr.** — 2. Lief.: **Postregl.** u. Tarifbest. v. 30
1871 — **24 kr.**; 3. Lief.: **Eisenbahnbetriebsregl.** v. 1. Jan. 1872. **24 kr.** — 4.
Einf. d. Ges. üb. d. Portofreih. im Verkehr m. Bayern u. Württ. Portofreih. im
des Nordd. Bundes nebst Ausf.-Instr.; Portovergünst. im Wechselverkehr; **Telegr.-O.**
D. Reich.

---

41. 1. Abthl. **Notariatsw. 3.** Heft. Die **Intercessionen.** (S. auch 6. u. **14.** Bdch.)
42. 1. Lief.: Vollz. der Einfbg. d. **allg. Deutschen Strafgesetzbuches** in **Bayern.**
— 2. Lief.: Sachregister **3 kr.** — 3. Lfg.: Die Zuständigkeit d. Gerichte in Straffachen
43. Die Rechtsverhältn. d. Miether u. Pächter v. Liegenschaften gegenüber d. neuen **Erwerbern**
1. Lfg.: **Arznei-Taxordng.** f. d. Kgr. Bayern. **15 kr.** — 2. Lfg. Revision d. **Arzneitax**
Abthl.: Anlegung u. Betrieb von **Dampfkesseln** u. **Dampfapparaten.** — Ve
Feuersgefahren durch leicht Feuer fangende Gegenstände
Abth.: Schulordnung f. d. Studienanstalten im Königr. Bayern. **7 kr.** — 2.

Die Schulordnung für die Studienanstalten im Königreiche Bayern Kgl. Allerh. Verordnung vom 20. August 1874. (Würzburger Volkausgabe. 46. Bdch. 1. 2. Abth.)

Würzburg 1874